

METADATEN

Sozialhilfe

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

EVAS: 22131

Berichtsjahr: 2025

Inhaltsverzeichnis

- A** Erläuterungen
- B** Qualitätsbericht
- C** Erhebungsbogen
- D** Datensatzbeschreibung

Impressum

Metadaten
**Statistik der Empfänger von Leistungen
nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII**
EVAS: 22131
Berichtsjahr: 2025

Erschienen im **Juli 2026**

Herausgeber

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg
Steinstraße 104–106
14480 Potsdam
info@statistik-bbb.de
www.statistik-berlin-brandenburg.de

Tel. 0331 8173-1777
Fax 030 9028-4091

Amt für Statistik Berlin Brandenburg
Berlin-Brandenburg,
Potsdam, **2026**



*Dieses Werk ist unter einer
Creative Commons Lizenz vom Typ
Namensnennung 3.0 Deutschland zugänglich.
Um eine Kopie dieser Lizenz einzusehen,
konsultieren Sie
<http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/de/>*

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

A Erläuterungen

Allgemeine Angaben

Die Statistik über die Empfänger/innen von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII wird jährlich als Vollerhebung zum 31.12. des abgelaufenen Kalenderjahres durchgeführt. Neben den kumulierten Angaben für das Berichtsjahr liefert die Statistik Angaben zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres. Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wird zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII aufgehoben. Der im Rahmen der statistischen Erfassung verwendete Begriff „Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ schließt somit die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr mit ein!

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen, auskunftspflichtig. Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII unter

Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

Zweck und Ziele der Statistik

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie über den Personenkreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt. Zu den Hauptnutzern der Statistik zählen die parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Länderministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) sowie die Kommunalverwaltungen, außerdem auch Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit.

Erhebungsmethodik

Datenbereitstellung

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres sind die in sich schlüssigen und nach einheitlichen Standards formatierten Datensätze von den Auskunftspflichtigen elektronisch an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg zu übermitteln. Für die elektronische Übermittlung der Daten steht das Online-Meldeverfahren eSTATISTIK.core zur Verfügung. Im AFS werden die erhobenen Daten zu statistischen Ergebnissen auf Landesebene bzw. Kreis- oder Bezirksebene aufbereitet. Das Statistische Bundesamt stellt aus allen Länderergebnissen das Bundesergebnis zusammen.

Grundgesamtheit

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII.

Zeitliche Vergleichbarkeit 1994 bis 2004

Die genannte Statistik wurde bis zum Jahr 2004 als Statistik über die Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen durchgeführt. Für die Statistiken der Jahre 1994 bis 2004 ist eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

Zeitliche Vergleichbarkeit 2005 bis 2016

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Bundessozialhilfegesetz in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Die einzelnen Hilfearten der bisherigen Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) sind ab diesem Zeitpunkt im SGB XII separat in den Kapiteln 5 bis 9 geregelt. Auf Grund der Änderungen sind die Daten der Berichtsjahre bis einschließlich 2004 nur sehr eingeschränkt mit den Zahlen ab dem Berichtsjahr 2005 vergleichbar.

Zeitliche Vergleichbarkeit ab 2017

Mit verschiedenen Änderungen ab dem Berichtsjahr 2017 sind Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit mit den Statistiken bis einschließlich 2016 verbunden. Durch Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 01.01.2017 erfolgte für die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII eine Überführung von bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade im Rahmen einer umfassenden Neuordnung der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Aufgrund der daraus erforderlichen Anpassungen der Erhebungsmerkmale sind die Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ab Berichtsjahr 2017 somit nur eingeschränkt mit den Zahlen bis einschließlich Berichtsjahr 2016 vergleichbar. Darüber hinaus wird seit 2017 die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten anhand der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erfasst. Zuvor erfolgte lediglich eine eingeschränkte Erfassung der sog. „Personengruppe“, bei der lediglich zwischen Deutschen, EU-Ausländern/innen, Asylberechtigten, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Ausländern/innen unterschieden wurde.

Leistungsunterbrechungen

Hinsichtlich der Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres galt bis einschließlich Berichtsjahr 2019 bei einer Unterbrechung der Leistung um mehr als zwei Monate ein Fall in der Statistik als abgeschlossen. Bei einer späteren Wiederaufnahme

der Leistungsgewährung im Laufe des Jahres wurde die Person daher als neuer Fall in der Statistik gezählt. Ab Berichtsjahr 2020 werden die Regelungen bei einer Unterbrechung der Hilfe um mehr als zwei Monate aufgehoben. Stattdessen erfolgt eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr. Für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu erfassen, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme im Laufe des aktuellen Berichtsjahres ist somit kein Ende und kein Neubeginn des Leistungsbezugs zu erfassen.

Erfassung des Geschlechts

Ab Berichtsjahr 2020 werden in Veröffentlichungen der Statistiken der Sozialhilfe Leistungsberechtigte mit den Signierungen „divers“ (nach § 22 Absatz 3 PStG) bzw. „ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)“ aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zuvor wurden Personen mit der Signierung „ohne Angabe“ ab Berichtsjahr 2017 und Personen mit der Signierung „divers“ ab Berichtsjahr 2019 dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Merkmale und Klassifikationen

Begriffe

Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden gemäß § 19 Absatz 3 SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII):

Eine Meldung erfolgt hier nur, wenn die Leistung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde. Nur Leistungsberechtigte, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII

beziehen (z. B. Nichtsesshafte), erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen die Sozialämter selbst sicher, indem sie im Bedarfsfall die erbrachten medizinischen Leistungen unmittelbar vergüten. Seit 2005 übernimmt im Bedarfsfall eine vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Die Krankenkasse, die ihren Sitz im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben muss, stellt dem Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte aus, so als ob er bei ihr versichert wäre. Die Berechtigten haben somit leistungsrechtlich den Status von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne tatsächlich Versicherte zu sein. Die den Krankenkassen für diese Personen entstehenden Kosten werden ihnen anschließend von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstattet. Da keine Informationen darüber vorliegen, ob im Laufe des Jahres tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen wurden, erfolgt ausschließlich eine Erfassung darüber, ob Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand – unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Leistungen.

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII und damit anspruchsberechtigt auf Hilfe zur Pflege sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbständig kompensieren oder bewältigen.

Teilstationäre Pflege

Teilstationäre Pflege wird in Einrichtungen gewährt, in denen die Leistungsberechtigten Tagespflege bzw. Nachtpflege erhalten. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück.

Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege wird für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen gewährt, in denen vorübergehend

häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 SGB XI).

Stationäre Pflege

Als stationäre Pflege ist die vollstationäre Pflege gemäß § 43 SGB XI zu verstehen. In der Regel ist für die Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII die Feststellung mindestens des Pflegegrades 2 erforderlich. Ausnahme hiervon ist der Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII bei Pflegegrad 1, der sowohl außerhalb als auch in Einrichtungen gewährt und entsprechend statistisch erfasst wird.

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis.

Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind gemäß § 122 Absatz 3 SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländerinnen und Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Art des Trägers, erbrachte Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Art der Leistung nach § 8 SGB XII, am Jahresende erbrachte Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII jeweils getrennt nach in und außerhalb von Einrichtungen,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel des SGB XII auch die einzelne Art der Leistungen und die Ausgaben je Fall, Beginn und

Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr sowie Art der Unterbringung, Leistung durch ein Persönliches Budget,

- bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel SGB XII zusätzlich das Bestehen einer Pflegeversicherung, die Erbringung oder Gründe der Nichterbringung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern und einer privaten Pflegeversicherung sowie die Höhe des anzurechnenden Einkommens und der Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX.

Ausschlüsse

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (diese Empfängergruppe wird ab Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistik erfasst),
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen (dieser Personenkreis wird in gesonderten Statistiken erfasst)
- deutsche Leistungsberechtigte gemäß § 24 SGB XII, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z.B. nach landesrechtlichen Bestimmungen,
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten,
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst),
- Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten.

Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII



2023

Erscheinungsfolge: Zweijährlich

Erschienen am 17/02/2025

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Telefon: +49 (0) 611 / 75 2504

Herausgeber: Statistisches Bundesamt (Destatis)

www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Zentraler Auskunftsdienst:

Tel.: +49 611 75 2405

Titel

© Caviar-Premium Icons by Neway Lau, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© nanoline icons by vuuuds, CreativMarket / eigene Bearbeitung

© Statistisches Bundesamt (Destatis), Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 5

- Grundgesamtheit: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).
- Statistische Einheiten: Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII (Darstellungseinheiten); Sozialhilfeträger (Erhebungseinheiten).
- Räumliche Abdeckung: Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte.
- Berichtszeitraum/-zeitpunkt: 1. Januar bis 31. Dezember sowie Bestandserhebung zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.
- Periodizität: Jährlich.
- Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen: Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Bundesstatistikgesetz (BStatG).
- Geheimhaltung: Erhobene Einzelangaben werden grundsätzlich geheim gehalten.
- Qualitätsmanagement: Es existieren zahlreiche Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

Seite 6

- Inhalte der Statistik: Daten zu den Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII nach verschiedenen Erhebungsmerkmalen.
- Nutzerbedarf: Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII bereitgestellt werden.
- Nutzerkonsultation: Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung.

3 Methodik

Seite 10

- Konzept der Datengewinnung: Dezentrale Vollerhebung mit Auskunftspflicht; Sekundärstatistik.
- Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung: Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.
- Datenaufbereitung: Die Datenmeldungen der auskunftspflichtigen Stellen werden vom jeweiligen Statistischen Landesamt auf Plausibilität geprüft.
- Beantwortungsaufwand: Zum Zwecke der Erhebung der Statistik findet eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Seite 11

- Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit: Die Ergebnisse der Statistik sind grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität.
- Stichprobenbedingte Fehler: Aufgrund der Konzeption als Vollerhebung sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen.
- Nicht-stichprobenbedingte Fehler: Verzerrungen durch nicht-stichprobenbedingte Fehler sind in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII überwiegend ausgeschlossen. Sie hängen im Wesentlichen von der Vollständigkeit und Qualität der zugrunde liegenden Verwaltungsdaten ab.
- Revisionen: Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII finden in der Regel keine Revisionen der Ergebnisse statt.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 13

- Aktualität: Die Bundesergebnisse der Erhebung werden ca. zehn Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.
- Pünktlichkeit: Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

Seite 13

- Räumliche Vergleichbarkeit: Die Erhebungsmethoden und -abläufe der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind in allen Bundesländern und für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.
- Zeitliche Vergleichbarkeit: Die zeitliche Vergleichbarkeit der Daten ist durch verschiedene gesetzliche Änderungeneingeschränkt.

7 Kohärenz

Seite 14

- Statistikübergreifende Kohärenz: Es bestehen Überschneidungen zu weiteren Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- Statistikinterne Kohärenz: Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII weist keine Inkonsistenzen auf.

8 Verbreitung und Kommunikation

Seite 15

- Verbreitungswege: Die Ergebnisse der Statistik werden überwiegend in elektronischer Form in Datenbanken und im Internet publiziert.
- Richtlinien der Verbreitung: Die Richtlinien der Verbreitung sind für alle Nutzergruppen einheitlich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Seite 16

- Keine.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Grundgesamtheit der Statistik sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

1.2 Statistische Einheiten (Darstellungs- und Erhebungseinheiten)

Darstellungseinheiten sind die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII.

Erhebungseinheiten sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen.

1.3 Räumliche Abdeckung

Die Erhebung erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet (Deutschland, Bundesländer, Kreise und kreisfreie Städte).

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Berichtszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres. Neben den kumulierten Angaben für das Berichtsjahr liefert die Statistik ferner Angaben zum Stichtag 31.12. des Berichtsjahres.

1.5 Periodizität

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII wird jährlich durchgeführt.

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung bildet § 121 Nummer 1 Buchstabe b bis f SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394) in der Fassung der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 125 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Für die Statistiken der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt:

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

An die fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden dürfen für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen nach § 121 SGB XII übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Tabellen, deren Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, dürfen nur dann übermittelt werden, wenn sie nicht differenzierter als auf Regierungsbezirksebene, bei Stadtstaaten auf Bezirksebene, aufbereitet sind.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfängerinnen und Empfänger von Einzelangaben sind.

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Die Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beinhaltet den Namen und die Anschrift der auskunftspflichtigen Stelle, die Kennnummer der Leistungsberechtigten sowie den Namen und die Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person. Bei diesen Angaben handelt es sich gemäß § 123 Absatz 1 SGB XII um Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung

dienen. Das Statistische Bundesamt erhält ausschließlich vollständig anonymisierte Datensätze. Rückschlüsse auf einzelne Personen werden damit ausgeschlossen.

Die Kennnummer wird von der auskunftspflichtigen Stelle eingetragen und dient dazu, bei eventuellen Rückfragen des Statistischen Landesamts den Fall eindeutig identifizieren zu können. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der/des Leistungsberechtigten und werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

In den Statistiken der Sozialhilfe unterliegen Veröffentlichungen statistischer Ergebnisse den in 1.7.1 genannten Geheimhaltungsvorschriften. Bis einschließlich Berichtsjahr 2019 sind in Veröffentlichungen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Rahmen einer primären Geheimhaltung grundsätzlich keine Angaben über weniger als drei Empfängerinnen und Empfänger enthalten. Mittels sekundärer Geheimhaltungsvorschriften wird verhindert, dass primär geheim gehaltene Werte durch Summen- oder Differenzbildung zurückgerechnet werden können.

Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII unter Einsatz des Geheimhaltungsverfahrens der 5er-Rundung. Bei der 5er-Rundung werden alle absoluten Werte einer Tabelle mit Empfängerzahlen auf den nächsten durch 5 teilbaren Wert auf- oder abgerundet. Die maximale Abweichung zu den jeweiligen Originalwerten beträgt dadurch für jeden Wert höchstens 2. Zudem werden auch Durchschnittswerte (bspw. durchschnittliche Bedarfe) nicht veröffentlicht, sofern diese nur auf einer geringen Fallzahl an Empfängerinnen und Empfängern basieren.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind.

Für eine einheitliche und qualitativ hochwertige Durchführung und Weiterentwicklung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII erfolgt eine enge Abstimmung des Statistischen Bundesamtes mit den Statistischen Ämtern der Länder und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in jährlich stattfindenden Referentenbesprechungen sowie in regelmäßig (mindestens einmal jährlich) stattfindenden Arbeitsgruppen-Sitzungen und Workshops zur Qualitätssicherung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Im Rahmen der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII finden umfangreiche Plausibilitätsprüfungen und eine durchgehende Qualitätskontrolle durch die Statistischen Ämter statt. Insofern sind die Ergebnisse, zumal die Statistik als Vollerhebung durchgeführt wird, grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität – mit den unter Kapitel 4.3 bzw. 6.2 genannten Einschränkungen.

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden gemäß § 19 Absatz 3 SGB XII geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels des SGB XII nicht zuzumuten ist.

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52);
- Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a);
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69);
- Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74).

Erhebungsmerkmale der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII sind gemäß § 122 Absatz 3 SGB XII:

- Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Wohngemeinde und Gemeindeteil, Staatsangehörigkeit, bei Ausländern auch aufenthaltsrechtlicher Status, Art des Trägers, erbrachte Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres sowie in und außerhalb von Einrichtungen nach Art der Leistung nach § 8 SGB XII, am Jahresende erbrachte Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII jeweils getrennt nach in und außerhalb von Einrichtungen,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel des SGB XII auch die einzelne Art der Leistungen und die Ausgaben je Fall, Beginn und Ende der Leistungserbringung nach Monat und Jahr sowie Art der Unterbringung, Leistung durch ein Persönliches Budget,
- bei Leistungsberechtigten nach dem Siebten Kapitel SGB XII zusätzlich das Bestehen einer Pflegeversicherung, die Erbringung oder Gründe der Nichterbringung von Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern und einer privaten Pflegeversicherung sowie die Höhe des anzurechnenden Einkommens und der Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX.

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB IX (diese Empfängergruppe wird **ab Berichtsjahr 2020** in einer gesonderten Statistik erfasst; siehe auch Kapitel 6.2 und 7.1).
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII beziehen (dieser Personenkreis wird in gesonderten Statistiken erfasst),
- deutsche Leistungsberechtigte gemäß § 24 SGB XII, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben,
- Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z.B. nach landesrechtlichen Bestimmungen,
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten,
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst),
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Erfassung der Staatsangehörigkeit

Zur Erfassung der Staatsangehörigkeiten liegt der Erhebung grundsätzlich die Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes mit Stand 01.01. des Jahres zugrunde.

Amtliches Gemeindeverzeichnis GV100

Zur Identifikation der auskunftspflichtigen Stellen wird das Gemeindeverzeichnis GV100 verwendet.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Leistungsgewährung in bzw. außerhalb von Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesstätten für behinderte Kinder, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Hilfeempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Hilfe in oder außerhalb von Einrichtungen in der Statistik erfasst wird, ist der Ort, an dem die Hilfeleistung erbracht wird. Somit werden ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Hilfeempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Hilfeleistungen außerhalb von Einrichtungen erfasst.

Einzelne Hilfearten

1. Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)

Hierunter fallen die

- vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII),
- Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII),
- Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII),
- Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII) sowie
- Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII).

Eine Meldung erfolgt hier nur, wenn die Leistung unmittelbar vom Sozialhilfeträger erbracht wurde.

Seit 2005 übernimmt im Bedarfsfall eine vom Leistungsberechtigten ausgewählte gesetzliche Krankenkasse gemäß § 264 SGB V die Krankenbehandlung. Die Krankenkasse, die ihren Sitz im Bereich des für die Hilfe zuständigen Trägers der Sozialhilfe haben muss, stellt den Leistungsberechtigten eine Krankenversichertenkarte aus, so als ob sie oder er dort versichert wäre. Die Berechtigten haben somit leistungsrechtlich den Status von Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung, ohne tatsächlich Versicherte zu sein. Die den Krankenkassen für diese Personen entstehenden Kosten werden ihnen anschließend von den zuständigen Sozialhilfeträgern erstattet. Da keine Informationen darüber vorliegen, ob im Laufe des Jahres tatsächlich Leistungen in Anspruch genommen wurden, erfolgt ausschließlich eine Erfassung darüber, ob Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand - unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme dieser Leistungen.

Nur Leistungsberechtigte, die voraussichtlich nicht mindestens einen Monat ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII beziehen (z. B. Nichtsesshafte), erhalten keine Krankenbehandlung von den Krankenkassen. Die notwendige medizinische Versorgung dieser Personen stellen die Sozialämter selbst sicher, indem sie zum Beispiel im Bedarfsfall die erbrachten medizinischen Leistungen unmittelbar vergüten.

2. Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Pflegebedürftig nach § 61a SGB XII und damit anspruchsberechtigt auf Hilfe zur Pflege sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Pflegebedürftige Personen in diesem Sinne können körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen. Maßgeblich für die Beurteilung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeiten sind die in § 61a Absatz 2 SGB XII genannten Kriterien.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen zählen insbesondere

- Pflegegeld nach § 64 Absatz 1 SGB XII,
- häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII,
- Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII,
- Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII und
- Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2 bis 5 nach § 64i SGB XII.

Zu den Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen zählen

- teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII,
- Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII und die
- stationäre Pflege nach § 65 SGB XII.

Teilstationäre Pflege wird in Einrichtungen gewährt, in denen die Leistungsberechtigten Tagespflege bzw. Nachtpflege erhalten. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung und zurück (§ 41 SGB XI).

Kurzzeitpflege wird für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen gewährt, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist (§ 42 SGB XI).

Als stationäre Pflege ist die vollstationäre Pflege gemäß § 43 SGB XI zu verstehen.

In der Regel ist für die Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII die Feststellung mindestens des Pflegegrades 2 erforderlich. Ausnahme hiervon ist der Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII bei Pflegegrad 1, der sowohl außerhalb als auch in Einrichtungen gewährt und entsprechend statistisch erfasst wird.

3. Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (8. und 9. Kapitel SGB XII)

Die Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII) richten sich an Personen, bei denen besonders belastende Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Insbesondere von Obdachlosigkeit und in Verbindung damit von weiteren existenziellen Problemlagen betroffene Personen gehören zu diesem Adressatenkreis.

Die Hilfe in anderen Lebenslagen umfasst verschiedene Leistungen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)
- Altenhilfe (§ 71 SGB XII)
- Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)
- Bestattungskosten (§ 74 SGB XII).

Erfassung der Leistungen im Laufe des Jahres und am Jahresende

Für die Leistungsberechtigten nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII eines Berichtsjahres ist für jede der einzelnen Leistungsarten der einzelnen Kapitel zu erfassen, ob ein Leistungsbezug "im Laufe des Berichtsjahres" oder "am Jahresende" (zum Stichtag 31.12.) vorgelegen hat. Wenn eine als "im Laufe des Berichtsjahres" erfasste Leistung am 31.12. des Jahres noch andauert, muss somit gleichzeitig "am Jahresende" signiert werden. Für eine übergeordnete Leistungsart (wie bspw. die Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII) insgesamt gilt demnach eine Person als Empfängerin oder Empfänger im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende, wenn mindestens eine der Teilleistungen (hier: der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII) im Laufe des Jahres bzw. am Jahresende gewährt wurde.

Hinsichtlich der Erfassung von Leistungen im Laufe des Jahres galt bis einschließlich Berichtsjahr 2019 bei einer Unterbrechung der Leistung um mehr als zwei Monate ein Fall in der Statistik als abgeschlossen. Bei einer späteren Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Laufe des Jahres wurde die Person daher als neuer Fall in der Statistik gezählt. Unter anderem führten zeitverzögerte Rechnungsstellungen über die Leistungserbringungen von (dauerhaften) Empfängerinnen und Empfängern von Leistungen bspw. nach dem 7. Kapitel SGB XII somit nach zwei Monaten zu einem Abschluss des Falls in der Statistik und anschließend zu einer Neuanmeldung, obwohl es sich um "Dauerempfänger" handelt. Dadurch waren überhöhte Fallzahlen im Laufe des Jahres und unterschätzte Fallzahlen am Jahresende möglich.

Ab Berichtsjahr 2020 wurden in der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII analog zur Vorgehensweise in der neuen Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX - die Regelungen bei einer Unterbrechung der Hilfe um mehr als zwei Monate aufgehoben. Stattdessen erfolgt ab Berichtsjahr 2020 eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr. Für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu erfassen, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme im Laufe des Berichtsjahres wird somit kein Ende und kein anschließender Neubeginn des Leistungsbezugs erfasst.

Erfassung des Geschlechts

Ab Berichtsjahr 2020 werden in Veröffentlichungen der Statistiken der Sozialhilfe Leistungsberechtigte mit den Signierungen "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" bzw. "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" aus Gründen der statistischen Geheimhaltung per Zufallsprinzip dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht zugeordnet. Zuvor wurden Personen mit der Signierung "ohne Angabe (nach § 22 Absatz 3 PStG)" ab Berichtsjahr 2017 und Personen mit der Signierung "divers (nach § 22 Absatz 3 PStG)" ab Berichtsjahr 2019 dem männlichen Geschlecht zugeordnet.

Erfassung der Art des Trägers

Im Fall der Delegation der Zuständigkeit vom überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger und bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, die teilweise vom überörtlichen und teilweise vom örtlichen Träger übernommen werden, erfolgt die statistische Erfassung der Art des Trägers für den Träger, der den größeren Anteil an den Gesamtausgaben für die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII übernimmt.

2.2 Nutzerbedarf

Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Personenkreis der Leistungsempfänger bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Die Statistik wird hauptsächlich von den parlamentarischen Gremien in Bund und Ländern, Bundes- und Landesministerien (auf Bundesebene insbesondere das BMAS) und den Kommunalverwaltungen genutzt. Daneben zählen auch die Medien, Verbände, Wissenschaft und die Öffentlichkeit zu den Nutzergruppen der Statistik.

2.3 Nutzerkonsultation

Die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung. Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm werden in Gesetzgebungsverfahren umgesetzt. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können dabei in dem vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss für Sozialstatistik eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist eine Vollerhebung und eine Sekundärstatistik, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Die Erhebung wird als dezentrale Statistik durchgeführt.

Das Statistische Bundesamt entwickelt das Erhebungs- und Aufbereitungskonzept und konzipiert die Erhebungsorganisation sowie die Werkzeuge für den Statistikprozess. Die Statistischen Ämter der Länder führen die Datengewinnung und –aufbereitung bis auf Landesebene durch. Aus den gesamten Länderergebnissen stellt das Statistische Bundesamt die Bundesergebnisse zusammen.

Nach § 126 Absatz 2 SGB XII sind dem Statistischen Bundesamt – neben den Ergebnissen der Vollerhebung – jährlich unverzüglich nach Aufbereitung der Erhebung von den Statistischen Ämtern der Länder Einzelangaben aus einer Zufallsstichprobe mit einem Auswahlatz von 25% der Leistungsempfänger für Zusatzaufbereitungen zur Verfügung zu stellen.

Die Auswahlgrundlage für die Stichprobenziehung sind alle Personen, die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII beziehen. Die Datensätze werden nach den folgenden Merkmalen in der vorgegebenen Reihenfolge sortiert:

- Haupthilfearten
- Regionalangabe
- Geschlecht
- Alter
- Staatsangehörigkeit

Nach der Sortierung wird jeweils einer von vier Datensätzen ausgewählt.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Aus vorliegenden Verwaltungsdaten werden von den zuständigen auskunftspflichtigen Stellen in den Bundesländern Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII erfasst bzw. entsprechend einer fest vorgegebenen Datenstruktur aus vorhandenen Datenbanken generiert und anschließend an das jeweilige Statistische Landesamt gesendet.

3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Die eingehenden Einzeldaten werden in den Statistischen Ämtern der Länder in einem gemeinsamen Aufbereitungs- und Plausibilisierungsprogramm erfasst und anhand von umfassenden Plausibilitätsprüfungen durch die Statistischen Ämter der Länder auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft. Treten innerhalb der Plausibilitätsprüfung Unstimmigkeiten und/oder Fehler auf, erfolgt eine Rücksprache und Klärung mit den auskunftspflichtigen Stellen durch das zuständige Statistische Landesamt.

Nach vollständiger Lieferung und Plausibilisierung der Daten erfolgt eine Erweiterung der Datensätze (Typisierung) um verschiedene Merkmale, die aus den übermittelten Angaben berechnet bzw. generiert werden:

- Altersjahre am Jahresende

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Seite 10

- Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege insgesamt (im Berichtsjahr beendete Hilfen) in Monaten
- Bisherige Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege insgesamt (am Jahresende andauernde Hilfen) in Monaten
- Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (im Berichtsjahr beendete Hilfen) in Monaten
- Bisherige Dauer der Leistungsgewährung bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen (am Jahresende andauernde Hilfen) in Monaten
- Dauer des Persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege (im Berichtsjahr beendete Budgets) in Monaten
- Bisherige Dauer des Persönlichen Budgets im Rahmen der Hilfe zur Pflege (am Jahresende andauernde Budgets) in Monaten

Aus den plausibilisierten Daten erstellen die Statistischen Ämter der Länder Tabellen für die administrativen Gebietseinheiten (Bundesland, Kreise und kreisfreie Städte). Nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt werden die Tabellen mit den aggregierten Daten der Länder im Statistischen Bundesamt innerhalb von fünf Arbeitstagen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Das Statistische Bundesamt fasst die von den Statistischen Ämtern der Länder gelieferten Daten (Summensätze) zu einem Bundesergebnis zusammen.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Nicht relevant.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Statistik wird als Sekundärstatistik durchgeführt, bei der bereits vorliegende Verwaltungsdaten statistisch aufbereitet werden. Somit findet zum Zwecke der Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII eine geringfügige zusätzliche Belastung von Auskunftgebenden statt.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII wird jährlich als Vollerhebung durchgeführt. Folglich sind stichprobenbedingte Fehler ausgeschlossen. Nicht stichprobenbedingte Fehler sind nicht völlig auszuschließen, werden aber durch die in 3.3 beschriebenen umfassenden Plausibilitätsprüfungen sowie die enge Abstimmung innerhalb der Qualitätssicherung (u.a. die in 1.8.1 genannten Arbeitsgruppen-Sitzungen) minimiert. Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII sind demzufolge grundsätzlich von hoher Aussagekraft und Qualität. Zu evtl. konkreten Einschränkungen der Qualität der Statistik siehe Kapitel 4.3 und 6.2.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich bei der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII um eine Vollerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht auftreten (die in 3.1 dargestellte 25%-Stichprobe stellt lediglich eine Zusatzaufbereitung des Bundes zur Vollerhebung dar).

4.3 Nicht-Stichprobenbedingte Fehler

Systematische Fehler durch Mängel in der Erfassungs-/Auswahlgrundlage:

Gemäß § 125 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände und damit Stellen der öffentlichen Verwaltung auskunftspflichtig. Die Statistik ist eine Vollerhebung mit einem in der Regel festen Stamm an auskunftspflichtigen Stellen. Fehler durch Mängel in der Erfassungs- oder Auswahlgrundlage sind somit weitgehend ausgeschlossen.

Verzerrungen durch Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten und Merkmale:

Durch die Auskunftspflicht der örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände werden Ausfälle ganzer Einheiten weitgehend ausgeschlossen.

Da die Auskunftspflicht auch hinsichtlich der einzelnen Merkmale gesetzlich festgeschrieben ist (§ 122 Absatz 3 SGB XII), sind Verzerrungen durch Antwortausfälle auch bei einzelnen Merkmalen überwiegend ausgeschlossen.

Unabhängig hiervon liegen folgende Verzerrungen vor:

- Durch die Änderungen im Leistungsrecht der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII auf Grundlage des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) und des damit verbundenen Übergangs von der bis 31.12.2016 geltenden Rechtsgrundlage auf die ab 01.01.2017 geltenden Vorschriften (insbesondere die Umstellung von drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade) bestehen insbesondere im Berichtsjahr 2017 (und teilweise auch in den Folgejahren) in einigen Bundesländern folgende Einschränkungen in der Erfassung:

Eine nach Pflegegrad differenzierte Erfassung von Einzelleistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ist für Personen, für die das Verfahren zur Ermittlung und Feststellung des Pflegegrades und des notwendigen pflegerischen Bedarfs nach § 63a SGB XII noch nicht abgeschlossen ist, nicht möglich (für diese Personen gelten übergangsweise noch die Pflegestufen der bis 31.12.2016 geltenden Rechtsgrundlage). Gleiches gilt für Personen, die am 31. März 1995 Pflegegeld nach § 69 Bundessozialhilfegesetz in der bis zum 31. März geltenden Fassung bezogen haben und denen Leistungen der Hilfe zur Pflege auf Grundlage von Artikel 51 des Pflege-Versicherungsgesetzes (Pflege-VG) gewährt werden (sog. Besitzstandsfälle).

Personen, die ausschließlich Leistungen nach dem 7. Kapitel SGB XII erhalten haben und für die das Verfahren zur Ermittlung des Pflegegrades noch nicht abgeschlossen ist, werden in der Statistik nicht nachgewiesen. Auf Grundlage einer entsprechenden Plausibilitätsprüfung in der Datenaufbereitung belief sich deren Anzahl im Berichtsjahr 2018 noch auf bundesweit ca. 12.000 Personen. In den Folgejahren hat sich deren Anzahl stark verringert. So waren im Berichtsjahr 2020 hiervon lediglich noch ca. 580 Personen in sechs Bundesländern betroffen. Für Berichtsjahr 2023 ist aufgrund entsprechender Erkenntnisse aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe noch von einer niedrigen dreistelligen Anzahl (geschätzte Größenordnung: 100-200 Personen) in vier Bundesländern auszugehen.

- Ab Berichtsjahr 2020 ist für Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII zusätzlich der Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX zu erfassen. Diese Information liegt jedoch nicht in allen Fällen vor, so dass der gleichzeitige Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe in diesen Fällen mit „nein“ erfasst wird.

Verzerrungen durch Mess- und Aufbereitungsfehler:

In den vergangenen Jahren haben viele verschiedene gesetzliche Änderungen (insbesondere Pflegestärkungsgesetze, Regelbedarfsermittlungsgesetz, Bundesteilhabegesetz) zu einer hohen Komplexität der gesetzlichen Grundlagen der Sozialhilfe nach dem SGB XII und damit auch der Leistungsgewährung beigetragen. Insbesondere im Fall eines Anspruchs auf mehrere Leistungsarten nach den verschiedenen Kapiteln des SGB XII ergeben sich dadurch für die Träger der Leistungen nach dem SGB XII vielfältige Fragestellungen, um den Leistungsberechtigten die erforderliche und bestmögliche Hilfe zukommen zu lassen. Da sich die gesetzlichen Regelungen zur Erfassung der Statistiken der Sozialhilfe eng an den jeweiligen Regelungen zur Leistungsgewährung orientieren, spiegelt sich die Komplexität der Gesetzgebung und der Leistungsgewährung auch in den Statistikmeldungen der auskunftspflichtigen Träger wider.

Auftretende Mess- und Aufbereitungsfehler werden durch umfassende Plausibilitätsprüfungen und enge Abstimmung der zuständigen Ämter und Behörden so weit wie möglich ausgeschlossen.

Für die Interpretation der Ergebnisse der Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege liegen folgende Einschränkungen vor:

Berichtsjahr 2021:

- Schleswig-Holstein: Untererfassung von ca. 70 Empfängerinnen und Empfängern von Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen am Jahresende 2021 im Kreis Stormarn aufgrund eines Software-Fehlers.

Berichtsjahre 2021, 2022 und 2023:

- Nordrhein-Westfalen:
 - Verzerrungen bei den Angaben zu den Empfängerinnen und Empfängern von Bestattungskosten, da von einzelnen Berichtsstellen nicht die Empfängerinnen oder Empfänger, sondern fälschlicherweise die verstorbenen Personen signiert wurden
 - Untererfassung der Empfänger/-innen und Empfänger von Bestattungskosten, da diese aufgrund technischer Probleme von einzelnen Berichtsstellen nicht gemeldet wurden (Städte Düsseldorf, Recklinghausen, Hamm, Bottrop, Dortmund und Hochsauerlandkreis)

Berichtsjahr 2023:

- Nordrhein-Westfalen:
 - Die Stadt Köln konnte keine Daten zur Hilfe zur Gesundheit außerhalb von Einrichtungen liefern. Aufgrund einer Meldeproblematik waren die Angaben zu dieser Position in den Vorjahren fehlerhaft (Untererfassung und fehlerhafte personenbezogene Angaben).
 - Untererfassung im Kreis Siegen-Wittgenstein aufgrund eines Cyberangriffs auf die Südwestfalen IT.

Zu evtl. Mess- und Aufbereitungsfehlern im Zusammenhang mit der Erfassung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 wird insbesondere auf den Qualitätsbericht 2019 verwiesen.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Eine Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse findet in der Regel nicht statt. Daher gelten veröffentlichte Daten in der Regel als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

4.4.3 Revisionsanalysen

Nicht relevant (siehe 4.4.1).

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Die jährliche Erhebung der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII findet nach Ende des Berichtsjahres durch die zuständigen auskunftspflichtigen Stellen statt. Spätestens zum 1. März des dem Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres sind die Daten an die jeweiligen Statistischen Ämter der Länder zu übermitteln.

Die Bundesergebnisse der Erhebung werden in der Regel 10 Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

5.2 Pünktlichkeit

Die geplanten Veröffentlichungstermine werden in der Regel eingehalten.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Die Erhebungsmethoden und -abläufe (insbesondere die zugrundeliegenden Konzepte und Definitionen) der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII sind für das gesamte Bundesgebiet einheitlich. Die Ergebnisse sind somit räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Im Erhebungskonzept haben sich bis 2004 (bis dahin durchgeführt als Statistik der Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen) nur kleinere Änderungen bei Methoden, Definitionen, Verfahren und Erhebungsinstrumenten ergeben. Für die Statistiken bis einschließlich 2004 ist daher eine zeitliche Vergleichbarkeit weitgehend gegeben.

Mit dem Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 wurde das Bundessozialhilfegesetz in das SGB XII eingeordnet, welches am 1. Januar 2005 in Kraft trat. Die einzelnen Hilfearten der bisherigen Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) sind ab diesem Zeitpunkt im SGB XII separat in den Kapiteln 5 bis 9 geregelt.

Aufgrund der Änderungen sind die Daten der Berichtsjahre bis einschließlich 2004 nur sehr eingeschränkt mit den Zahlen ab dem Berichtsjahr 2005 vergleichbar.

Die Statistiken der Jahre 2005 bis einschließlich 2016 sind – mit den folgenden Ausnahmen – in hohem Maße vergleichbar:

- In den Jahren 2005 bis 2007 stehen für Bremen aufgrund von Software-Problemen lediglich Eckdaten (z.T. geschätzt) zur Verfügung. Differenzierte Ergebnisse auf Bundesergebnisse stehen in diesen Berichtsjahren daher lediglich ohne Bremen zur Verfügung.
- Im Berichtsjahr 2007 liegen Untererfassungen bei den Leistungsberechtigten der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Höhe von ca. 14.000 Personen am Jahresende bzw. 14.500 im Laufe des Jahres vor. Im gleichen Berichtsjahr besteht im Saarland eine Untererfassung von ca. 700 Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen außerhalb von Einrichtungen im Laufe des Berichtsjahres.
- Wie in Kapitel 2.1.3 dargestellt, handelt es sich bei der Hilfe zur Gesundheit nach dem 5. Kapitel SGB XII um unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen. Im Berichtsjahr 2017 beinhalten die Ergebnisse in Bremen einschließlich Personen mit Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V.

Mit verschiedenen Änderungen ab dem Berichtsjahr 2017 sind Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit mit den Statistiken bis einschließlich 2016 verbunden. Durch Inkrafttreten des Dritten Pflegestärkungsgesetzes (PSG III) zum 01.01.2017 erfolgte für die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII eine Überführung von bisher drei Pflegestufen auf fünf Pflegegrade im Rahmen einer umfassenden Neuordnung der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII. Aufgrund der daraus erforderlichen Anpassungen der Erhebungsmerkmale sind die Daten über die Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII ab Berichtsjahr 2017 somit nur eingeschränkt mit den Zahlen bis einschließlich Berichtsjahr 2016 vergleichbar (die Erhebungsmerkmale ab Berichtsjahr 2017 sind in Kapitel 2.1.1 dargestellt).

Darüber hinaus wird seit 2017 die tatsächliche Staatsangehörigkeit der Leistungsberechtigten anhand der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes erfasst. Zuvor erfolgte lediglich eine eingeschränkte Erfassung der sog. „Personengruppe“, bei der lediglich zwischen Deutschen, EU-Ausländern, Asylberechtigten, Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlingen und sonstigen Ausländern unterschieden wurde.

Zusätzlich zu den hiergenannten Einschränkungen der Vergleichbarkeit der Ergebnisse mit den vorangegangenen Berichtszeiträumen sind bei Vergleichen verschiedener Berichtszeiträume auch die in Kapitel 4.3 genannten Einschränkungen zu beachten.

Die Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem 6. Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII in der bis 31.12.2019 geltenden Fassung) wurden zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX werden daher ab Berichtsjahr 2020 nicht mehr in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, sondern separat in der neuen Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX erfasst.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Personen, denen Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII gewährt werden, können gleichzeitig auch Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sowie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten. Dieser Personenkreis wird sowohl in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII als auch in den Statistiken der Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt und der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfasst.

Personen, die ausschließlich Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen, werden ausschließlich in den entsprechenden Statistiken erfasst.

In der Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erfolgt für die Leistungsberechtigten eine Erfassung eines gleichzeitigen Bezugs von Leistungen von dem 3. und 5.-9. Kapitel SGB XII.

Empfänger von Asylbewerberleistungen

Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist es unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ebenfalls möglich, Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII zu beziehen. Dieser Personenkreis wurde bis einschließlich Berichtsjahr 2019 im Rahmen der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen und der Statistik der Empfänger von ausschließlich besonderen Asylbewerberleistungen erfasst. Ab Berichtsjahr 2020 erfolgt eine gemeinsame Erfassung der Empfängerinnen und Empfänger von Regelleistungen und von ausschließlich besonderen Leistungen in der Statistik der Empfänger von Asylbewerberleistungen.

Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe

Die Ausgaben und Einnahmen für Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII fließen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe mit in die Ergebnisse ein. Aufgrund der Anforderung der Kassenwirksamkeit für die Erfassung von Leistungen in der Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden darin zum Teil auch Ausgaben und Einnahmen von Leistungen, die bereits im Berichtsvorjahr gewährt wurden und erst im aktuellen Berichtsjahr kassenwirksam werden, erfasst. Zwischen der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe und den darin enthaltenen Ergebnissen zu den Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII besteht dadurch keine vollständige Kohärenz. Dies ist insbesondere auch bei der Interpretation von Veränderungsraten gegenüber dem Vorjahr zwischen den Ergebnissen zu den Leistungsberechtigten aus der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII und den Ergebnissen zu den Ausgaben und Einnahmen aus der Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe zu beachten. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass die Steigerungsraten der Ausgaben für die Leistungen gegenüber den entsprechenden Empfängerzahlen in den vergangenen Jahren zum Teil deutlich höher sind u.a. aufgrund von Kostensteigerungen für die einzelnen Maßnahmen bzw. durch steigende Kostensätze in den Einrichtungen.

Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020

In Zusammenhang mit der in Kapitel 6.2 beschriebenen Überführung der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII in Teil 2 des SGB IX zum 01.01.2020 sind auch umfangreiche Änderungen bzw. Anpassungen im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz und somit folglich auch in der statistischen Erfassung verbunden. Die Ergebnisse der Eingliederungshilfe aus der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII bis einschließlich Berichtsjahr 2019 und die Ergebnisse der Eingliederungshilfe aus der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX ab Berichtsjahr 2020 sind durch die Änderungen trotz teilweiser Überschneidungen nur bedingt miteinander vergleichbar.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Statistik weist keine Inkonsistenzen auf und ist somit intern kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Nicht relevant.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Pressemitteilungen

In der Regel wird einmal jährlich eine Pressemitteilung über die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII über das jeweilige Vorjahr unter <http://www.destatis.de> veröffentlicht.

Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII werden im Internet unter

<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Sozialhilfe/Sozialhilfe.html>

angeboten.

Online-Datenbank

- Daten in GENESIS-online unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>.
- Daten im Informationssystem der Gesundheitsberichterstattung des Bundes unter <http://www.gbe-bund.de>.
- Daten in der Regionaldatenbank unter <https://www.regionalstatistik.de/genesis/online/logon>.

Zugang zu Mikrodaten

Nicht verfügbar.

Sonstige Verbreitungswege

Keine.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Nicht vorhanden.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Veröffentlichungskalender

Der Veröffentlichungszeitpunkt der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII ist nicht im Veröffentlichungskalender festgehalten. Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Statistik erfolgt in der Regel jährlich, üblicherweise im Oktober für das vorangegangene Berichtsjahr und ist allen (unter 2.2 genannten) Nutzergruppen ab der Erstveröffentlichung zugänglich.

Zugriff auf den Veröffentlichungskalender

Nicht relevant.

Zugangsmöglichkeiten der Nutzer/-innen

Die Ergebnisse sind nach Veröffentlichung für alle Nutzerinnen und Nutzer frei zugänglich.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Keine.

**Statistik der Empfänger von
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII
ab Berichtsjahr 2025**
SH5

Die Unterlage dient ausschließlich als Übersicht der zu übermittelnden Erhebungsmerkmale und Merkmalsausprägungen. Die Übermittlung der Daten ist gemäß den detaillierten Erläuterungen in der Fachinformation vorzunehmen.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Allgemeine Angaben

Auskunftgebende Stelle

Land			Kreis			Gemeinde			

Kennnummer der/des Leistungsberechtigten

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Art des Trägers

Örtlich

☐ 1

Überörtlich

☐ 2

Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten

Wohnort

Land		Kreis		Gemeinde			Gemeindeteil (freiwillige Angabe)							

Geschlecht

Männlich

☐ 1

Weiblich

☐ 2

Divers (§ 22 Absatz 3 PStG)

☐ 3

Ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)

☐ 7

Geburtsmonat/Geburtsjahr

Monat		Jahr							

Staatsangehörigkeit

Eintrag gemäß **Schlüssel A**,
siehe separate Unterlage

--	--	--	--	--	--

Aufenthaltsrechtlicher Status

Asylberechtigte/Asylberechtigter

☐ 1

Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtling

☐ 2

Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer

☐ 3

noch: Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten

Die beiden folgenden Fragen sind nur auszufüllen, wenn am 31.12. Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII gewährt wurden.

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) gewährt?

- Ja, außerhalb von Einrichtungen ☐ 1
 Ja, in Einrichtungen ☐ 2
 Nein ☐ 3

Wurden am 31.12. auch laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt?

- Ja, außerhalb von Einrichtungen ☐ 1
 Ja, in Einrichtungen ☐ 2
 Nein ☐ 3

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) Unmittelbar vom Sozialamt erbrachte Leistungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen

Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)

☐
☐
☐
☐

Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)

☐
☐
☐
☐

Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)

☐
☐
☐
☐

Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)

☐
☐
☐
☐

Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)

☐
☐
☐
☐

Achtung

Die folgende Frage ist in jedem Fall zu beantworten.

Bestand Anspruchsberechtigung auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V?

- Ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende ☐ 1
 Ja, im Laufe des Berichtsjahres aber nicht mehr am Jahresende ☐ 2
 Nein ☐ 3

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Beginn der Leistung insgesamt

Monat		Jahr							

Ende der Leistung insgesamt

Monat		Jahr							

Beginn der Leistung in Einrichtungen

Monat		Jahr							

Ende der Leistung in Einrichtungen

Monat		Jahr							

Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege
im Laufe des Berichtsjahres

Volle Euro									

Höhe des angerechneten Einkommens
am Jahresende im Berichtsmontat

Volle Euro									

Bestand im Laufe des Berichtsjahres ein
Versicherungsverhältnis bei einer
Pflegeversicherung?

Ja

☐ 1

Nein

☐ 2

Wurden im Laufe des Berichtsjahres Pflege-leis-
tungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer
privaten Pflegeversicherung gewährt?

Ja

☐ 1

Nein

☐ 2

Falls nein, aus welchem Grund?

Die Pflegebedürftigkeit bestand für
weniger als 6 Monate

☐ 1

Andere Gründe

☐ 2

Wurde im Laufe des Berichtsjahres Hilfe zur
Pflege in Form eines Persönlichen Budgets oder
als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen
Budgets gewährt?

Ja

☐ 1

Nein

☐ 2

Falls „Nein“, weiter mit Frage zum Bezug von
Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des
SGB IX.

Beginn der Leistungsgewährung in Form
eines Persönlichen Budgets

Monat		Jahr							

Falls diese Form der Leistung wieder einge-
stellt wurde:

Ende der Leistungsgewährung in Form eines
Persönlichen Budgets

Monat		Jahr							

Handelt es sich um ein trägerübergreifendes
Persönliches Budget, d. h. sind weitere
Leistungsträger hieran beteiligt?

Ja

☐ 1

Nein

☐ 2

Noch Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)

Wurden Leistungen der Eingliederungshilfe
nach Teil 2 des SGB IX bezogen?

- Ja, im Laufe des Berichtsjahres ☐ 1
 Ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließ-
 lich) am 31.12. des Jahres ☐ 2
 Nein ☐ 3

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) außerhalb von Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto) Volle Euro
Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)			_ _ _ _ _ _ _
Pflegegrad 2	☐	☐	
Pflegegrad 3	☐	☐	
Pflegegrad 4	☐	☐	
Pflegegrad 5	☐	☐	
Häusliche Pflegehilfe (§ 64b Absatz 1 SGB XII)			_ _ _ _ _ _ _
Pflegegrad 2	☐	☐	
Pflegegrad 3	☐	☐	
Pflegegrad 4	☐	☐	
Pflegegrad 5	☐	☐	
Verhinderungspflege (§ 64c Absatz 1 SGB XII)	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Pflegehilfsmittel (§ 64d Absatz 1 SGB XII)	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfel- des (§ 64e Absatz 1 SGB XII)	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Andere Leistungen			
Aufwendungen für die Beiträge einer Pflege- person/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i Absatz 1 SGB XII)			_ _ _ _ _ _ _
Pflegegrad 2	☐	☐	
Pflegegrad 3	☐	☐	
Pflegegrad 4	☐	☐	
Pflegegrad 5	☐	☐	

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) außerhalb von und in Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende		Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto) Volle Euro
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	
Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)	☐	☐	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)	☐	☒	☐	☒	_ _ _ _ _ _ _
Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)	☐	☒	☐	☒	_ _ _ _ _ _ _

Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) in Einrichtungen	Im Laufe des Berichtsjahres	Am Jahresende	Ausgaben im Laufe des Be- richtsjahres (brutto) Volle Euro
Teilstationäre Pflege (Tages- oder Nachtpflege) (§ 64g SGB XII)	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)	☐	☐	_ _ _ _ _ _ _
Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)			_ _ _ _ _ _ _
Pflegegrad 2	☐	☐	
Pflegegrad 3	☐	☐	
Pflegegrad 4	☐	☐	
Pflegegrad 5	☐	☐	

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (8. Kapitel SGB XII)	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)	☐	☐	☐	☐

Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)	Im Laufe des Berichtsjahres		Am Jahresende	
	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen	außerhalb von Einrichtungen	in Einrichtungen
Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)	☐	☐	☐	☐
Altenhilfe (§ 71 SGB XII)	☐	☐	☐	☐
Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)	☐	☐	☐	☐
Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)	☐	☐	☐	☐
Bestattungskosten für zur Bestattung Verpflichtete (§ 74 SGB XII)	☐		☐	

**Statistik der Empfänger von
Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII**
SH5
Schlüssel A der Staatsangehörigkeiten
Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
000	deutsch	Deutschland
121	albanisch.....	Albanien
123	andorranisch	Andorra
169	belarussisch.....	Belarus
124	belgisch.....	Belgien
122	bosnisch-herzegowinisch	Bosnien und Herzegowina
168	britisch	Vereinigtes Königreich
185	britisch (BOTC)	Britische Überseegebiete
125	bulgarisch	Bulgarien
126	dänisch	Dänemark
127	estnisch.....	Estland
128	finnisch	Finnland
129	französisch.....	Frankreich
134	griechisch.....	Griechenland
135	irisch	Irland
136	isländisch.....	Island
137	italienisch.....	Italien
120	jugoslawisch	Jugoslawien
138	jugoslawisch	Jugoslawien, Bundesrepublik
150	kosovarisch	Kosovo
130	kroatisch	Kroatien
139	lettisch	Lettland
141	liechtensteinisch	Liechtenstein
142	litauisch	Litauen
143	luxemburgisch.....	Luxemburg
145	maltesisch.....	Malta
144	mazedonisch	Mazedonien
146	moldauisch	Moldau, Republik
147	monegassisch	Monaco
140	montenegrinisch	Montenegro
148	niederländisch.....	Niederlande
149	norwegisch	Norwegen
151	österreichisch.....	Österreich
152	polnisch	Polen
153	portugiesisch.....	Portugal
154	rumänisch	Rumänien
160	russisch.....	Russische Föderation
156	san-marinesisch	San Marino
157	schwedisch	Schweden
158	schweizerisch.....	Schweiz
170	serbisch.....	Serbien

noch: Europa

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
133	serbisch	Serbien (einschließlich Kosovo)
155	slowakisch	Slowakei
131	slowenisch.....	Slowenien
159	sowjetisch.....	Sowjetunion
161	spanisch	Spanien
164	tschechisch.....	Tschechische Republik
162	tschechoslowakisch.....	Tschechoslowakei
163	türkisch.....	Türkei
166	ukrainisch	Ukraine
165	ungarisch	Ungarn
167	vatikanisch	Vatikanstadt
132	von Serbien und Montenegro	Serbien und Montenegro
181	zyprisch	Zypern

Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
287	ägyptisch	Ägypten
274	äquatorialguineisch	Äquatorialguinea
225	äthiopisch.....	Äthiopien
221	algerisch	Algerien
223	angolanisch	Angola
229	beninisch	Benin
227	botsuanisch	Botsuana
258	burkinisch.....	Burkina Faso
291	burundisch.....	Burundi
242	cabo-verdisch	Cabo Verde
246	der Demokratischen Republik Kongo.....	Kongo, Demokrat. Republik
230	dschibutisch	Dschibuti
224	eritreisch.....	Eritrea
281	eswatinisch.....	Eswatini
236	gabunisch	Gabun
237	gambisch	Gambia
238	ghanaisch	Ghana
259	guinea-bissauisch.....	Guinea-Bissau
261	guineisch	Guinea
231	ivorisch	Côte d'Ivoire
262	kamerunisch	Kamerun
243	kenianisch	Kenia

noch: Afrika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
244	komorisch	Komoren
245	kongolesisch	Kongo, Republik
226	lesothisch.....	Lesotho
247	liberianisch	Liberia
248	libysch.....	Libyen
249	madagassisch	Madagaskar
256	malawisch	Malawi
251	malisch.....	Mali
252	marokkanisch.....	Marokko
239	mauretanisch	Mauretanien
253	mauritisches	Mauritius
254	mosambikanisch	Mosambik
267	namibisch	Namibia
232	nigerianisch.....	Nigeria
255	nigrisch	Niger
265	ruandisch	Ruanda
257	sambisch.....	Sambia
268	são-toméisch.....	São Tomé und Príncipe
269	senegalesisch.....	Senegal
271	seychellisch.....	Seychellen
272	sierra-leonisch.....	Sierra Leone
233	simbabweisch	Simbabwe
273	somalisch.....	Somalia
263	südafrikanisch.....	Südafrika
277	sudanesisch	Sudan
276	sudanesisch	Sudan (einschl. Südsudan)
278	südsudanesisch	Südsudan
282	tansanisch.....	Tansania
283	togoisch	Togo
284	tschadisch.....	Tschad
285	tunesisch.....	Tunesien
286	ugandisch.....	Uganda
289	zentralafrikanisch.....	Zentralafrikanische Republik

Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
368	amerikanisch.....	Vereinigte Staaten
320	antiguanisch.....	Antigua und Barbuda
323	argentinisch	Argentinien
324	bahamaisch.....	Bahamas
322	barbadisch	Barbados
330	belizisch.....	Belize
326	bolivianisch.....	Bolivien
327	brasilianisch.....	Brasilien
332	chilenisch.....	Chile
334	costa-ricanisch	Costa Rica

noch: Amerika

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
333	dominicanisch	Dominica
335	dominikanisch	Dominikanische Republik
336	ecuadorianisch	Ecuador
340	grenadisch	Grenada
345	guatemalteisch	Guatemala
328	guyanisch	Guyana
346	haitianisch.....	Haiti
347	honduranisch.....	Honduras
355	jamaikanisch	Jamaika
348	kanadisch.....	Kanada
349	kolumbianisch	Kolumbien
351	kubanisch	Kuba
366	lucianisch	St. Lucia
353	mexikanisch.....	Mexiko
354	nicaraguanisch	Nicaragua
357	panamaisch	Panama
359	paraguayisch	Paraguay
361	peruanisch.....	Peru
337	salvadorianisch.....	El Salvador
364	surinamisch	Suriname
365	uruguayisch	Uruguay
367	venezolanisch.....	Venezuela
369	vincentisch	St. Vincent und die Grenadinen
370	von St. Kitts und Nevis	St. Kitts und Nevis
371	von Trinidad und Tobago.....	Trinidad und Tobago

Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
423	afghanisch	Afghanistan
422	armenisch.....	Armenien
425	aserbaidshanisch.....	Aserbaidshan
424	bahrainisch.....	Bahrain
460	bangladeschisch.....	Bangladesch
426	bhutanisch.....	Bhutan
429	bruneiisch.....	Brunei Darussalam
479	chinesisch.....	China
411	chinesisch (Hongkong)	Hongkong
412	chinesisch (Macau)	Macau
434	der Demokratischen Volksrepublik Korea	Korea, Demokr. Volksrepublik
467	der Republik Korea.....	Korea, Republik
469	der Vereinigten Arabischen Emirate	Vereinigte Arabische Emirate
430	georgisch	Georgien

noch: Asien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
436	indisch	Indien
437	indonesisch.....	Indonesien
438	irakisch.....	Irak
439	iranisch	Iran
441	israelisch.....	Israel
442	japanisch.....	Japan
421	jemenitisch.....	Jemen
445	jordanisch	Jordanien
446	kambodschanisch.....	Kambodscha
444	kasachisch	Kasachstan
447	katarisch	Katar
450	kirgisisch.....	Kirgisistan
448	kuwaitisch.....	Kuwait
449	laotisch	Laos
451	libanesisch.....	Libanon
482	malaysisch	Malaysia
454	maledivisch.....	Malediven
457	mongolisch.....	Mongolei
427	myanmarisch.....	Myanmar
458	nepalesisch.....	Nepal
459	ohne Bezeichnung.....	Palästinensische Gebiete (Staat im Werden)
456	omanisch.....	Oman
461	pakistanisch.....	Pakistan
462	philippinisch	Philippinen
472	saudi-arabisch.....	Saudi-Arabien
474	singapurisch.....	Singapur
431	sri-lankisch.....	Sri Lanka
475	syrisch.....	Syrien
470	tadschikisch.....	Tadschikistan
465	taiwanisch.....	Taiwan
476	thailändisch	Thailand
471	turkmenisch	Turkmenistan
477	usbekisch.....	Usbekistan
432	vietnamesisch	Vietnam
483	von Timor-Leste	Timor-Leste

noch: Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
538	papua-neuguineisch	Papua-Neuguinea
524	salomonisch	Salomonen
543	samoanisch	Samoa
541	tongaisch	Tonga
540	tuvaluisch	Tuvalu
532	vanuatuisch.....	Vanuatu

Übrige Schlüssel

999	ohne Angabe.....	ohne Angabe
997	staatenlos.....	staatenlos
998	ungeklärt.....	ungeklärt

Australien und Ozeanien

Signier- nummer	Staatsangehörigkeit	Staat
523	australisch.....	Australien
526	fidschianisch.....	Fidschi
530	kiribatisch	Kiribati
544	marshallisch.....	Marshallinseln
545	mikronesisch.....	Mikronesien
531	nauruisch	Nauru
536	neuseeländisch.....	Neuseeland
537	palauisch.....	Palau

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG **und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO¹**.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Angaben, bei denen die Auskunftserteilung freiwillig ist, sind besonders gekennzeichnet.

Verantwortlicher

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für **Ihr Bundesland zuständige Statistische Amt**. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. **In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.**

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII

Fachinformation zur Statistik ab Berichtsjahr 2025

Änderungen/Ergänzungen gegenüber Version 8 vom 13.11.2023 (für Berichtsjahr 2024) sind mit gelber Markierung hinterlegt und am Ende des Dokuments als Anlage beigefügt.

Unterrichtung nach § 17 BStatG¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird jährlich für das abgelaufene Kalenderjahr als Totalerhebung durchgeführt. Mit der Erhebung sollen umfassende und zuverlässige Daten über die sozialen und finanziellen Auswirkungen des SGB XII sowie über den Kreis der Leistungsberechtigten bereitgestellt werden. Die Angaben werden ferner für die weitere Planung und Fortentwicklung des SGB XII benötigt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch-Sozialhilfe (SGB XII) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 122 Absatz 3 SGB XII.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 125 Absatz 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 125 Absatz 2 SGB XII sind die zuständigen örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe sowie die kreisangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie Aufgaben nach dem SGB XII wahrnehmen, auskunftspflichtig.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.de/>.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden. Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt, oder entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Sie zuständige Statistische Landesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung

Name und Anschrift der Auskunft gebenden Stelle, Name und Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht.

Die Kennnummer der Leistungsberechtigten ist ebenfalls ein Hilfsmerkmal. Sie dient ausschließlich der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und enthält keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsberechtigten und wird zum frühesten Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Bestandserhebung, gelöscht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden. Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Abgrenzung des Erhebungsbereichs

Die Erhebung erstreckt sich auf die Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII. Im Einzelnen werden die Leistungsberechtigten folgender Hilfen erfasst:

- Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII, §§ 47 bis 52; dazu zählen auch Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel SGB XII, für die ein Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V besteht)
- Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII, §§ 61 bis 66a)
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel SGB XII, §§ 67 bis 69)
- Hilfe in anderen Lebenslagen (Neuntes Kapitel SGB XII, §§ 70 bis 74)

Hinweis:

Die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII (§§ 53 bis 60a SGB XII) wird zum 01.01.2020 in Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch überführt und zählt ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII. In diesem Zusammenhang wird § 121 Nummer 1c SGB XII zur Erfassung der Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII aufgehoben. Der im Rahmen der statistischen Erfassung verwendete Begriff „Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII“ schließt somit die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nicht mehr mit ein!

Folgende Personen werden im Rahmen dieser Statistik nicht berücksichtigt:

- Empfänger von Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX (diese Empfängergruppen wird ab dem Berichtsjahr 2020 in einer gesonderten Statistik erfasst)
- Leistungsberechtigte, die ausschließlich laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beziehen **und keinen Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V haben** (diese Empfängergruppen werden in gesonderten Statistiken erfasst)
- deutsche Leistungsberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben
- Empfänger von Leistungen aufgrund anderer Bestimmungen als nach dem SGB XII, z. B. nach landesrechtlichen Bestimmungen
- seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, die Leistungen gemäß § 35a Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) erhalten
- Bezieher von Leistungen gemäß § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (diese Empfängergruppe wird ebenfalls in einer gesonderten Statistik erfasst)
- Ausländer und ihre Familienangehörigen nach den Regelungen des § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 3 SGB XII, soweit sie keine Überbrückungsleistungen nach § 23 Absatz 3 Satz 3 SGB XII erhalten.

Meldung zur Statistik

Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres ist für jeden einzelnen Leistungsberechtigten, der im Laufe bzw. am Jahresende des Berichtsjahres eine der oben genannten Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII erhalten hat, eine dementsprechende Meldung dem Statistischen Landesamt zuzuleiten. **Liefertermin ist der 1. März des Folgejahres.**

Links zu Kurzanleitungen für die Datenübermittlung: [IDEV](#) bzw. [CORE-Webanwendung](#).

Fällt der Liefertermin auf ein Wochenende oder einen gesetzlichen Feiertag, verschiebt sich der Liefertermin jeweils auf den ersten folgenden Werktag.

Der erste Teil der Meldung beinhaltet die Angaben über die auskunftgebende Stelle sowie die Merkmale der Leistungsberechtigten/des Leistungsberechtigten. Im zweiten Teil der Meldung folgt eine Auflistung der einzelnen unterschiedlichen Leistungsarten, wobei nicht nach laufenden und einmaligen Leistungen unterschieden wird. Für jede Leistung ist anzugeben, ob diese

- in oder außerhalb von Einrichtungen,
- im Laufe des Berichtsjahres und ggf. noch am Jahresende

gewährt wurde.

Wurden ein und demselben Leistungsberechtigten im Berichtsjahr bzw. am Jahresende mehrere unterschiedliche Leistungen gewährt, dann sind die Angaben zu diesen Leistungen in einer Meldung zu übermitteln. Insofern sind mehrere Angaben verschiedener Leistungsarten zulässig. Wenn eine als „im Laufe des Berichtsjahres“ signierte Leistung am Jahresende noch andauert, muss gleichzeitig „am Jahresende“ signiert werden.

Im Falle der Gewährung von Hilfe zur Pflege ist zusätzlich der Beginn dieser Leistungen anzugeben. Wurde die Leistung aus dem Vorjahr übernommen, sind die entsprechenden Beginndaten des Vorjahres zu übernehmen. Sobald das Ende der Leistungsgewährung feststeht, sind die entsprechenden Eintragungen hierfür vorzunehmen.

Wichtig: Zusätzlich ist in jedem Fall die Frage zu beantworten, ob der betreffenden Leistungsberechtigten/dem betreffenden Leistungsberechtigten nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII am 31.12. auch Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) und/oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt wurde.

Die Spalte „St“ (Stellen) kennzeichnet im Folgenden die für das jeweilige Merkmal benötigte Stellenzahl/Datenlänge.

Hinweise:

- Aufgrund der Ergänzungen der Erhebungsmerkmale zu den digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII und den ergänzenden Unterstützungsleistungen nach § 64k SGB XII stimmt ab Fachinformation Version 6 (vom 04.12.2020) die Reihenfolge der aufgeführten Erhebungsmerkmale in der Fachinformation nicht mehr vollständig mit der Reihenfolge der Erhebungsmerkmale in der Liefervereinbarung und der CSV-Datensatzbeschreibung zur Übermittlung der Daten ans StBA überein!
- Eine vollständige Auflistung der von den Statistischen Ämtern der Länder nach Dateneingang durchgeführten Plausibilitätsprüfungen (PL) in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII steht im entsprechenden PL-Spezifikationsdokument öffentlich zugänglich in der Erhebungsdatenbank der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder zur Verfügung (EVAS-Nummer 22131.³

³ <https://erhebungsdatenbank.estatistik.de/>

- Zu beachten: Alle Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII zum jeweiligen Berichtszeitpunkt sind in der Meldung an das jeweils zuständige Statistische Landesamt zu berücksichtigen! Eventuell im Rahmen von Vorprüfungen festgestellte Abweichungen zu den von der amtlichen Statistik vorgegebenen Kriterien zur Datenqualität sind vor Versand an das zuständige Statistische Landesamt möglichst zu korrigieren und dürfen in keinem Fall zu einer Nicht-Berücksichtigung der jeweiligen Datensätze in der Meldung führen.

Allgemeine Angaben

Merkmalsname	St.	Beschreibung																																																							
Regionalschlüssel der auskunftgebenden Stelle																																																									
EF 2U1 – BerichtseinheitID (Land)	2	Die Signierung der Regionalangaben für das Land, den Kreis und die Gemeinde erfolgt mittels der amtlichen Gemeindeschlüsselnummer . Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle (BerichtseinheitID) ist – wie bisher – nach folgendem Muster vorzunehmen: <table><tr><th>Melder/auskunftgebende Stelle</th><th>Land</th><th>Kreis</th><th>Gemeinde</th><th>Art des Trägers</th></tr><tr><td>Überörtlicher Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>999</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>1</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>1</td></tr><tr><td colspan="5">Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:</td></tr><tr><td>Landkreis</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td></td><td>2</td></tr><tr><td>Kreisfreie Stadt</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>000</td><td>2</td></tr><tr><td colspan="5">Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:</td></tr><tr><td>Überörtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>2</td></tr><tr><td>Örtlichen Träger</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>GV 100</td><td>1</td></tr></table> <u>Zu beachten:</u> Die Regionalangaben für Land, Regierungsbezirk, Kreis und Gemeinde sind Pflichtangaben. Die Angaben zur Gemeinde sind entsprechend der angegebenen Beschreibung zu befüllen. Grundlage ist der für das Berichtsjahr gültige Stand des Gemeindeleitbandes GV 100 unter Berücksichtigung der Satzart 60. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Die regionale Signierung für die auskunftgebende Stelle ist so vorzunehmen, dass diese Stelle bei Einbeziehung der Angabe zur Art des Trägers eindeutig erkennbar ist.	Melder/auskunftgebende Stelle	Land	Kreis	Gemeinde	Art des Trägers	Überörtlicher Träger	GV 100	GV 100	999	2	Örtlicher Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		1	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1	Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:					Landkreis	GV 100	GV 100		2	Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2	Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:					Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2	Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1
Melder/auskunftgebende Stelle	Land		Kreis	Gemeinde	Art des Trägers																																																				
Überörtlicher Träger	GV 100		GV 100	999	2																																																				
Örtlicher Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		1																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	1																																																					
Örtlicher Träger, herangezogen durch überörtlichen Träger:																																																									
Landkreis	GV 100	GV 100		2																																																					
Kreisfreie Stadt	GV 100	GV 100	000	2																																																					
Kreisangehörige Gemeinde, herangezogen durch:																																																									
Überörtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	2																																																					
Örtlichen Träger	GV 100	GV 100	GV 100	1																																																					
EF 2U2 – BerichtseinheitID (Regierungsbezirk)	1																																																								
EF 2U3 – BerichtseinheitID (Kreis)	2																																																								
EF 2U4 – BerichtseinheitID (Gemeinde)	3																																																								

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>Hinweis:</u> Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis der auskunftgebenden Stelle setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
Kennnummer		
EF 4 – Kennnummer	11	Die Kennnummer dient ausschließlich zur Prüfung der Richtigkeit der Statistik. Die Berichtsstellen legen für jede leistungsberechtigte Person, die zur Statistik gemeldet wird, eine 11-stellige Kennnummer an. Für die Kodierung sind sowohl Zahlen als auch Buchstaben (sowohl Groß- als auch Kleinschreibung) zulässig, jedoch keine Sonderzeichen, wie z. B. +, -, &, usw. Nach Möglichkeit sollen jedoch nur Ziffern verwendet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den Ländern und Gemeinden gibt es für den Aufbau und die Vergabe der Kennnummer keine bundeseinheitliche Regelung. Jeder Sozialhilfeträger muss dafür Sorge tragen, dass innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs (z. B. Gemeinde, Kreis) eine bestimmte Kennnummer nur einmal vergeben wird, d. h. für verschiedene Fälle innerhalb des Zuständigkeitsbereichs darf nicht ein und dieselbe Kennnummer verwendet werden. Neben der Festlegung der Kennnummern ist es erforderlich, dass die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter regelmäßig ein Verzeichnis führt, das die Kennnummer dem internen Aktenzeichen des Sozialamtes gegenüberstellt. Auf diese Weise kann die Sachbearbeiterin / der Sachbearbeiter bei späteren Rückfragen seitens des Statistischen Landesamtes von der vergebenen Kennnummer auf das Aktenzeichen schließen. Die Kennnummer ist bei den auskunftspflichtigen Stellen über die gesamte Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezugs dauerhaft beizubehalten!
Angaben zum Träger		
EF 5 – Art des Trägers (örtlich/überörtlich)	1	Bei den Angaben zur Art des Trägers ist zwischen den örtlichen und überörtlichen Trägern zu unterscheiden. Kommt es während des Jahres zu einem Wechsel der Trägerschaft, dann ist bei der Signierung die Trägerschaft zum Jahresende maßgeblich; ggf. sind demnach Korrekturen durchzuführen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Örtlicher Träger: Örtliche Träger sind die kreisfreien Städte und die (Land-)Kreise. Werden von den Landkreisen kreisangehörige Gemeinden oder Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Örtlicher Träger“ anzugeben. Überörtlicher Träger: Überörtliche Träger sind entweder die Länder selbst oder höhere Kommunalbehörden (z.B. Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände, Bezirke). Werden von den überörtlichen Trägern örtliche Träger sowie diesen zugehörige Gemeinden und Gemeindeverbände zur Durchführung von Aufgaben nach dem SGB XII herangezogen, dann ist von diesen ebenfalls „Überörtlicher Träger“ anzugeben. <u>Hinweis:</u> Im Fall der Delegation der Zuständigkeit vom überörtlichen Träger auf den örtlichen Träger und bei gleichzeitigem Bezug von mehreren Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII, die teilweise vom überörtlichen und teilweise vom örtlichen Träger übernommen werden, ist die statistische Erfassung der Art des Trägers für den Träger vorzunehmen, der den größeren Anteil an den Gesamtausgaben für die Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII übernimmt.

Merkmale der/des Leistungsberechtigten

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Wohnort der/des Leistungsberechtigten		
EF 7U1 – Wohnort_Land	2	Als Wohnort des/der Leistungsberechtigten ist der gemeldete Hauptwohnsitz anzugeben. Ist dieser nicht bekannt, dann ist der gewöhnliche Aufenthaltsort einzutragen. Die Angaben zum Gemeindeteil sind freiwillig. Sofern diesbezüglich Eintragungen vorgenommen werden, muss ein von der Berichtsstelle mit dem Statistischen Landesamt individuell vereinbarter numerischer Schlüssel verwendet werden. Die Angaben zum Wohnort sind – vollständig für das betreffende Land, den Regierungsbezirk, den Kreis und die Gemeinde – gemäß dem jeweils aktuell gültigen Stand des Gemeindeleitbandes GV100 unter Berücksichtigung der Satzart 60 zu Grunde zu legen. Auszüge aus dem entsprechenden Schlüsselverzeichnis werden den einzelnen Berichtsstellen vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt. Hinweis: Die im Erhebungsbogen zur Statistik angegebene dreistellige Position für den Kreis des Wohnortes der/des Leistungsberechtigten setzt sich im Gemeindeleitband GV100 zusammen aus einer Stelle zum Regierungsbezirk sowie zwei Stellen zum Kreis.
EF 7U2 – Wohnort_Regbez	1	
EF 7U3 – Wohnort_Kreis	2	
EF 7U4 – Wohnort_Gemeinde	3	
EF 7U5 – Wohnort_Gemeindeteil	3	
Geschlecht		
EF 9 – Geschlecht	1	Angaben zum Geschlecht sind mit 1 = männlich 2 = weiblich oder 3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG) 7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG) anzugeben. Für die Signierung des Geschlechts ist die jeweilige Angabe im Geburtenregister maßgeblich. Eine Signierung mit „3 = divers (§ 22 Absatz 3 PStG)“ bzw. mit „7 = ohne Angabe (§ 22 Absatz 3 PStG)“ darf somit nur erfolgen, wenn dies entsprechend im Geburtenregister eingetragen ist.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Geburtsmonat und -jahr		
EF 10U1 – Monat	2	Der Geburtsmonat des/der Leistungsberechtigten ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.).
EF 10U2 – Jahr	4	Das Geburtsjahr des/der Leistungsberechtigten ist vierstellig einzutragen (bspw. „1948“).
Staatsangehörigkeit		
EF 11A – Staatsangehörigkeit	3	Für die Erfassung der Staatsangehörigkeit ist jeweils die <u>1. Staatsangehörigkeit</u> maßgebend. Die Erfassung erfolgt anhand des 3-stelligen numerischen Schlüssels der Staats- und Gebietssystematik des Statistischen Bundesamtes.⁴ Für das Berichtsjahr ist die jeweils zum 31.12. des Jahres geltende Staats- und Gebietssystematik maßgebend. Als Deutsche (Schlüssel „000“) gelten Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit sowie Personen, die nach dem Grundgesetz den Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt werden. Bei Personen, die sowohl die deutsche als auch eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ist ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit ("000") zu signieren. Für Ausländer ist die jeweilige Staatsangehörigkeit anhand des entsprechenden Schlüssels einzutragen. Ist die Staatsangehörigkeit unbekannt, ist die Staatsangehörigkeit mit Schlüsselnummer „999“ zu signieren. Die Schlüsselnummer „998“ ist für ungeklärte Staatsangehörigkeiten zu verwenden.

⁴ Die Staats- und Gebietssystematik ist verfügbar unter
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Staat-Gebietsystematik/staatsangehoerigkeit-gebietsschluessel.html>

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Aufenthaltsrechtlicher Status		
EF 11 – Aufenthaltsrechtlicher Status	1	Bei Ausländern ist zusätzlich der aufenthaltsrechtliche Status zu erfassen. Wurde die Staatsangehörigkeit mit „000“ für „deutsch“ signiert, darf kein aufenthaltsrechtlicher Status eingetragen werden! Für Leistungsberechtigte mit ausländischer Staatsangehörigkeit ist der aufenthaltsrechtliche Status anhand der drei nachfolgenden Kategorien zwingend zu erfassen. <u>1 = Asylberechtigte/Asylberechtigter:</u> Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach § 25 Absatz 1 AufenthG als Asylberechtigte anerkannt wurden bzw. zu deren Anerkennung ein Gericht das Bundesamt verpflichtet hat. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft sind hier nicht zu erfassen. <u>2 = Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling:</u> Als "Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge" zu erfassen sind alle Ausländer, die ein Aufenthaltsrecht nach § 25 Absatz 2 oder § 23 Absatz 4 AufenthG erhalten haben. Noch nicht anerkannte Asylbewerber oder Bewerber um die Flüchtlingseigenschaft werden nicht unter dieser Kategorie erfasst. In fast allen Fällen erhalten diese Personen aber ausreichende Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Andere Ausländer, bei denen es der zuständigen statistischen Stelle bekannt ist, dass es sich um Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtlinge handelt, werden ebenfalls unter dieser Kategorie erfasst. Hierzu zählen insbesondere seit Ende Februar 2022 aus der Ukraine geflüchtete Leistungsberechtigte mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG. <u>3 = Sonstige Ausländerin/Sonstiger Ausländer:</u> Alle Ausländer, die nicht den Asylberechtigten oder Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen zuzuordnen sind.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. Die beiden folgenden Fragen sind nur zu beantworten, wenn am 31.12. Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII gewährt wurden. Hinweis: Eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ darf ausschließlich dann erfolgen, wenn neben der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII am 31.12. des Jahres Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung tatsächlich bezogen wurden! Die alleinige Bedarfsprüfung eines Anspruchs auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – ohne eine daraus folgende Leistungsgewährung insbesondere aufgrund zu hohen Einkommens – ist für eine Erfassung mit „Ja, außerhalb von Einrichtungen“ oder „Ja, in Einrichtungen“ nicht zulässig. Beispiel für eine Person in Einrichtungen: Für eine Person werden grundsätzlich folgende Ansprüche zur Bedarfsberechnung herangezogen: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung: 500€ Hilfe zum Lebensunterhalt: 100€ Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII: 800€ a) Bei einem Einkommen von weniger als 500€ hat die Person Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen. b) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 500€ bis maximal 600€ hat die Person keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Die Frage zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres ist mit „Nein“ zu erfassen. Ein Anspruch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt besteht in Abhängigkeit des tatsächlich verfügbaren Einkommens der Person. Die Frage zur Leistungsgewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres ist mit „Ja, in Einrichtungen“ zu erfassen. c) Bei einem verfügbaren Einkommen der Person von mindestens 600€ hat die Person weder Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung noch auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Die Fragen zur Leistungsgewährung von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung am 31.12. des Jahres und von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12. des Jahres sind mit „Nein“ zu erfassen.		
EF 600 – Lfd. Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.	1	Die Frage ist mit 1 = ja, außerhalb von Einrichtungen bzw. 2 = ja, in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bezogen hat und für die eine Bestandsmeldung zur Statistik über die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte. Hierzu gehören z. B. auch in Einrichtungen lebende Leistungsberechtigte, denen allein der Barbetrag zur persönlichen Verfügung als notwendiger Lebensunterhalt regelmäßig aus Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Andernfalls ist die Frage mit 3 = nein zu beantworten.
EF 601 – Grundsicherungsleistungen am 31.12.	1	Die Frage ist mit 1 = ja, außerhalb von Einrichtungen bzw. 2 = ja, in Einrichtungen zu beantworten, wenn es sich um eine Person handelt, die am 31.12. des Berichtsjahres laufende Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bezogen hat und für die daher eine Bestandsmeldung zur Statistik der Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von der hierfür zuständigen Stelle erfolgte. Andernfalls ist die Frage mit 3 = nein zu beantworten.

Angaben zu den Hilfeleistungen

Hinweise zur Erfassung von Leistungen außerhalb von bzw. in Einrichtungen

Teilstationäre oder stationäre Leistungen werden in Einrichtungen erbracht. Gemäß § 13 SGB XII sind stationäre Einrichtungen solche, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Leistungen erhalten. Dies sind alle Einrichtungen, die der Pflege, der Behandlung oder sonstigen nach dem SGB XII zu deckenden Bedarfe oder der Erziehung dienen.

Einrichtungen zur teilstationären Betreuung sind insbesondere Tag- und Nachtkliniken, Übernachtungsstätten und dergleichen, in denen die Leistungsempfänger für einen nicht unwesentlichen Teil des Tages oder der Nacht oder für einen anderweitig abgegrenzten Zeitraum Aufnahme finden.

Entscheidend dafür, ob eine Leistung in oder außerhalb von Einrichtungen signiert wird, ist der Ort, an dem die Leistung erbracht wird. Somit sind ambulante Behandlungen von voll- oder teilstationär untergebrachten Leistungsempfängern, die außerhalb der Einrichtung erfolgen, auch als Leistungen außerhalb von Einrichtungen anzugeben.

Hinweise zur Erfassung von Leistungen am Jahresende und bei Unterbrechung der Leistungsgewährung

Voraussetzung für eine Erfassung eines Leistungsbezugs am Jahresende ist entweder

- eine Leistungserbringung am Stichtag 31.12. oder
- eine mit entsprechenden Zahlungen verbundene grundsätzliche Leistungsbewilligung bzw. ein Vertragsverhältnis für Leistungen nach dem 5.-9. Kapitel SGB XII innerhalb eines Zeitraums, der den 31.12. des Jahres einschließt.

Liegt keine der beiden Voraussetzungen vor, ist ein Ende des Leistungsbezugs zu erfassen.

Beispiel 1: Eine Person erhält Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII. Die Hilfestellung findet am 31.12. und somit am Stichtag selbst statt. Für die Person sind diese Hilfen bei Schwangerschaft und Mutterschaft zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Beispiel 2: Eine Person hat Anspruch auf häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII im Rahmen eines entsprechenden Leistungsvertrags. Der aktuelle Bewilligungs-/ Vertragszeitraum beginnt am 01.11. des Berichtsjahres und endet am 31.01. des Berichtsjahres. Am eigentlichen Stichtag 31.12. des Jahres werden keine Leistungen der häuslichen Pflegehilfe erbracht. Aufgrund der bestehenden Leistungsbewilligung bzw. des bestehenden Vertragsverhältnisses gilt die Person auch am Stichtag 31.12. als Empfänger/in von Hilfe zur Pflege. Für die Person sind Leistungen der häuslichen Pflegehilfe (und ggf. weitere Leistungsarten, auf die o.a. zutrifft) zum Stichtag 31.12. in der Statistik zu erfassen.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist in beiden Beispielfällen NICHT vorzunehmen.

Hinweise zur Erfassung von Beginn und Ende der Leistungen (Siebtes Kapitel SGB XII)

Bei der Hilfe zur Pflege werden Beginn und Ende des Leistungsbezugs getrennt erfasst für den Bezug von Leistungen insgesamt – wobei der Ort der Leistungserbringung (in bzw. außerhalb von Einrichtungen) keine Rolle spielt – und für den Bezug von Leistungen in Einrichtungen, wobei nur die Leistungserbringung in Einrichtungen berücksichtigt wird.

Beginn / Ende der Leistung insgesamt

Als Beginn der Leistung insgesamt zählt der Monat, in dem zum ersten Mal die Leistung erbracht wird. Beim Beendigungszeitpunkt ist der Monat anzugeben, in den der Tag fällt, für den erstmals keine Leistungen mehr gewährt werden.

Beispiele:

- Die Leistung beginnt am 01. Februar 2025 und endet am 30. September 2025. Als Beginn ist der Februar 2025, also „02 2025“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 1. Oktober 2025. Als Endzeitpunkt ist somit in diesem Fall der Oktober 2025, also „10 2025“ einzutragen.
- Die Leistung beginnt am 24. Februar 2025 und endet am 21. Oktober 2025. Als Beginn ist der Februar 2025, also „02 2025“ zu signieren. Der Tag, für den erstmals keine Leistung mehr gewährt wird, ist der 22. Oktober 2025, weswegen als Endzeitpunkt somit der Oktober 2025, also „10 2025“ einzutragen ist.

Die Hilfe zur Pflege untergliedert sich jeweils in verschiedene Unterformen der Leistungsgewährung, die bei der Festlegung von Beginn bzw. Ende der Hilfe zur Pflege keine Rolle spielen, d. h. die verschiedenen Unterformen der Leistungsgewährung sind als eine Einheit anzusehen, sofern sie im Zeitverlauf ununterbrochen aufeinander folgen. So endet die Hilfe zur Pflege erst dann, wenn die letzte Maßnahme dieser Leistungsart abgeschlossen worden ist.

Für die Erfassung von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII im Laufe des Berichtsjahres erfolgt eine Gesamtbetrachtung über das jeweils abgelaufene Berichtsjahr, das heißt, für jede leistungsberechtigte Person sind im abgelaufenen Berichtsjahr bezogene Leistungen lediglich einmalig bzw. in einer Meldung statistisch zu melden, unabhängig von deren Häufigkeit und Dauer in diesem Berichtsjahr und unabhängig davon, ob ggf. Unterbrechungen der Leistungsgewährung innerhalb des Berichtsjahres stattgefunden haben. Die bisherigen Regelungen bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten in der Statistik der Empfänger von Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII wurden aufgehoben. Bei Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten und anschließender Wiederaufnahme **im Laufe des aktuellen Berichtsjahres** ist somit kein Ende und kein Neubeginn des Leistungsbezugs zu erfassen.

Kein Neubeginn ist zudem im aktuellen Berichtsjahr zu erfassen, wenn im **vorherigen Berichtsjahr** kein Leistungsbezug am Jahresende vorliegt, daher im vorherigen Berichtsjahr ein Ende des Leistungsbezugs erfasst wurde und im aktuellen Berichtsjahr eine **Wiederaufnahme der Leistungsgewährung innerhalb von zwei Monaten** nach dem im vorherigen Berichtsjahr erfassten Ende des Leistungsbezugs erfolgt.

Eine Erfassung eines Endes des Leistungsbezugs ist nur bei Beendigung des Leistungsbezugs ohne eine anschließende Wiederaufnahme im jeweiligen Berichtsjahr und damit ohne Leistungsbezug am 31.12. des Jahres vorzunehmen.

Wurden am 31.12. des vorherigen Berichtsjahres keine Leistungen der Hilfe zur Pflege bezogen und statistisch erfasst, ist im aktuellen Berichtsjahr somit nur dann ein Neubeginn der Leistungsgewährung von Hilfe zur Pflege zu signieren, wenn eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von mehr als zwei Monaten vorliegt.

Beispiel 1: Eine Person erhält von 01. Januar 2018 bis 15. April 2025 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Im Anschluss werden im Jahr 2025 keine weiteren Leistungen der Hilfe zur Pflege mehr bezogen. Der Beginn ist mit 01 2018 und ein Ende mit 04 2025 zu erfassen. Es erfolgt keine Erfassung von Leistungen am 31.12. des Jahres. Diese Regelung gilt unabhängig von einer evtl. bereits bekannten Wiederaufnahme der Leistungsgewährung im Jahr 2026.

Beispiel 2: Eine Person erhält von 12. Januar 2018 bis 30. April 2025 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2025 für den Rest des Jahres (einschließlich 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Der Beginn ist mit 01 2018 und es sind alle im Laufe des Jahres und die am Jahresende (31.12.) bezogenen Leistungen statistisch zu erfassen. Ein Ende des Leistungsbezugs ist nicht zu erfassen.

Beispiel 3: Eine Person erhielt vom 15. August bis 15. Dezember 2024 Leistungen der Hilfe zur Pflege. Am 31.12. des Jahres erfolgte keine Leistungsgewährung, so dass in der Statistik für Berichtsjahr 2024 ein Ende des Leistungsbezugs mit 12/2024 erfasst wurde. Im Berichtsjahr 2025 erfolgt eine Wiederaufnahme der Leistungsgewährung am 15. Januar 2025. Es liegt also eine Unterbrechung der Leistungsgewährung von weniger als zwei Monaten vor. In der Statistik für Berichtsjahr 2025 ist kein Neubeginn der Leistungsgewährung, sondern das Datum des ursprünglichen Leistungsbeginns mit 08/2024 zu erfassen.

Hinweis: Die zu erfassenden Bedarfe in Euro für die einzelnen Leistungen sind bei einer Unterbrechung der Leistungsgewährung ebenfalls für den gesamten Zeitraum des abgelaufenen Berichtsjahres zu übermitteln.

Beispiel: Eine Person erhält von Januar 2018 bis April 2025 Leistungen für eine häusliche Pflegehilfe in Höhe von 100€ monatlich. Es erfolgt eine Wiederaufnahme des Leistungsbezugs im November 2025 für den Rest des Jahres (einschl. 31.12.) und ggf. darüber hinaus. Für die häusliche Pflegehilfe sind Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres von 600€ zu erfassen (für alle sechs Monate im Laufe des Berichtsjahres von Januar bis April und von November bis Dezember).

Beginn / Ende der Leistung in Einrichtungen

Für die Angaben zum Beginn und Ende der Leistungsgewährung in Einrichtungen gelten die obenstehenden Erfassungsvorgaben analog.

Auch für am 31. Dezember des Berichtsjahres noch andauernde Bezugszeiträume in Einrichtungen ist der Endzeitpunkt leer zu lassen.

Hilfe zur Gesundheit (Fünftes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 602 – Vorbeugende Gesundheitshilfe (§ 47 SGB XII)		
EF 602U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten werden die medizinischen Vorsorgeleistungen und Untersuchungen erbracht. Andere Leistungen werden nur erbracht, wenn ohne diese nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein sonstiger Gesundheitsschaden eintreten droht.
EF 602U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 602U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 602U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 603 – Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII)		
EF 603U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern, werden nach § 48 Absatz 1 SGB XII Leistungen zur
EF 603U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	Krankenbehandlung entsprechend dem Dritten Kapitel Fünftens Abschnitt Ersten Titel des SGB V erbracht.
EF 603U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Die Regelungen zur Krankenbehandlung nach § 264 SGB V gehen den Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach Satz 1 vor.
EF 603U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	Hinweis: Hier sind nur die unmittelbar vom Träger der Sozialhilfe erbrachten Leistungen zu erfassen! Eine Erfassung des Anspruchs auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V (EF 607) mit „ja“ ist nicht mit einer gleichzeitig vorzunehmenden Erfassung von Leistungen der Hilfe bei Krankheit nach § 48 SGB XII verbunden! Eine gleichzeitige Erfassung eines Anspruchs auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V mit „1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres und am Jahresende“ und eines Leistungsbezugs von Hilfe zur Krankheit nach § 48 SGB XII am Jahresende ist somit nicht zulässig.
EF 604 – Hilfe zur Familienplanung (§ 49 SGB XII)		
EF 604U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 604U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	Zur Familienplanung werden die ärztliche Beratung, die erforderliche Untersuchung und die Verordnung der empfängnisregelnden Mittel geleistet. Die Kosten für empfängnisverhütende Mittel werden übernommen, wenn diese ärztlich verordnet worden sind.
EF 604U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 604U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 605 – Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft (§ 50 SGB XII)		
EF 605U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei Schwangerschaft und Mutterschaft werden - ärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe, - Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln, - Pflege in einer stationären Einrichtung und - häusliche Pflegeleistungen nach den §§ 64c und 64f SGB XII sowie die angemessenen Aufwendungen der Pflegeperson geleistet.
EF 605U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	
EF 605U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 605U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 606 – Hilfe bei Sterilisation (§ 51 SGB XII)		
EF 606U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Bei einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation werden die ärztliche Untersuchung, Beratung und Begutachtung, die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie die Krankenhauspflege geleistet.
EF 606U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in	1	
EF 606U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 606U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 607 – Anspruch auf Krankenbehandlung	1	Für nicht krankenversicherte Personen mit Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII ist mit 1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres einschließlich Jahresende oder 2 = ja, im Laufe des Berichtsjahres, aber nicht mehr am Jahresende anzugeben, wenn Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V bestand. Bei der Beantwortung der Frage ist es unerheblich, ob eine solche Krankenbehandlung auch in Anspruch genommen wurde. Liegt keine Anspruchsberechtigung vor, so ist die Frage mit 3 = nein

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		zu signieren. <u>Hinweis:</u> Personen ohne Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten bis Neunten Kapitel SGB XII, aber mit Anspruch auf Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Absatz 2 SGB V, deren Anspruchsberechtigung sich ableitet aus dem Bezug von laufenden Leistungen nach § 2 AsylbLG, Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX und von Krankenhilfeleistungen nach dem SGB VIII, sind hier NICHT zu erfassen.

Suchtkrankenhilfe

Suchtkrankenhilfe existiert nicht als eigenständige Leistung im SGB XII. Leistungen, die an Suchtkranke erbracht werden, sind – sofern die Voraussetzungen für die Gewährung von Eingliederungshilfe nicht vorliegen, unter der Hilfe bei Krankheit gemäß § 48 SGB XII oder als Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen in der Statistik der Empfänger von Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zu erfassen.

Hilfe zur Pflege (Siebtes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 634 – Beginn der Leistung insgesamt		Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
EF 634U1 – Monat	2	
EF 634U2 – Jahr	4	
EF 635 – Ende der Leistung insgesamt		
EF 635U1 – Monat	2	
EF 635U2 – Jahr	4	
NEF 634 – Beginn der Leistung in Einrichtungen		Der Monat des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns bzw. des Endes der Leistungsgewährung in Einrichtungen ist vierstellig einzutragen (bspw. „2010“).
NEF 634U1 – Monat	2	
NEF 634U2 – Jahr	4	
NEF 635 – Ende der Leistung in Einrichtungen		
NEF 635U1 – Monat	2	
NEF 635U2 – Jahr	4	
EF 636 – Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres	6	Anstatt der bis einschließlich Berichtsjahr 2020 vorzunehmenden Erfassung der Gesamtausgaben nach dem SGB XII insgesamt ist ab BJ 2021 hier ausschließlich der Gesamtbedarf der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII im Laufe des Jahres zu erfassen (Bruttobedarf ohne vorherigen Abzug der anrechenbaren Einkommen sowie von Pflegeversicherungsleistungen nach § 43 SGB XI bzw. des Leistungszuschlags nach § 43c SGB XI). In Einrichtungen umfasst der Bruttobedarf für die Hilfe zur Pflege die jeweilige Maßnahmenpauschale, die Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten. Hiervon ist vor der Erfassung jedoch der in Einrichtungen erbrachte Lebensunterhalt in Abzug zu bringen (§ 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1 bis 3 SGB XII). <u>Hinweis:</u> - Eine Erfassung ist ausschließlich dann vorzunehmen, wenn Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII gewährt worden sind.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		- Der Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege darf nicht niedriger sein als die Summe der Einzelbedarfe der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII.
NEF 636 – Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat	6	Für Leistungsberechtigte von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ist hier die Höhe des angerechneten (insgesamt zur Verfügung stehenden) persönlichen Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat anzugeben (vor Gewährung evtl. vorrangig zu erbringender Leistungen nach dem Dritten bzw. Vierten Kapitel SGB XII). Die Angaben zum angerechneten Einkommen beziehen sich somit auf den gesamten Dezember des Jahres. Leistungen der Pflegeversicherung wie Leistungen nach § 43 SGB XI oder der Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI zählen hier nicht als Einkommen. Sofern im Dezember des Jahres keine Leistungen nach dem Siebten Kapitel SGB XII gewährt wurden, ist hier keine Angabe zu machen.
NEF 637 – Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres ein Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung bestand.
EF 637 – Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob für leistungsberechtigte Personen von Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden.
EF 637A – Falls nein, aus welchem Grund	1	Sofern keine Pflegeleistungen von Sozialversicherungsträgern bzw. einer privaten Pflegeversicherung gewährt wurden, ist bei der Angabe eines Grundes zu unterscheiden in 1 = Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate bzw. 2 = Andere Gründe
EF 638 – Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets	1	Mit 1 = ja oder 2 = nein

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		ist hier anzugeben, ob Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII nach § 63 Absatz 3 SGB XII in Form eines Persönlichen Budgets oder als Teil eines trägerübergreifenden Persönlichen Budgets erbracht wurden. Näheres regelt § 17 Absätze 2 bis 4 SGB IX in Verbindung mit der Budgetverordnung und § 159 Absatz 5 SGB IX.
EF 639 – Falls ja: Beginn der Leistungsgewährung		
EF 639U1 – Monat	2	Der Monat des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Beginns der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 639U2 – Jahr	4	
EF 640 – Falls wieder eingestellt		
EF 640U1 – Monat	2	Sofern die Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets zwischenzeitlich wieder eingestellt wurde, ist der Monat des Endes der Leistungsgewährung in Form des Persönlichen Budgets zweistellig (numerisch, ggf. mit vorangestellter Null) einzutragen (bspw. „01“ für Januar, „02“ für Februar, „03“ für März usw.), das Jahr des Endes der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets ist vierstellig einzutragen (bspw. „2017“).
EF 640U2 – Jahr	4	
EF 641 – Trägerübergreifendes Persönliches Budget	1	Hier ist mit 1 = ja oder 2 = nein anzugeben, ob es sich bei der Leistungsgewährung in Form eines Persönlichen Budgets um ein trägerübergreifendes Persönliches Budget handelt.
EF 641N – Gleichzeitiger Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX	1	Ausschließlich für Leistungsberechtigte nach dem 7. Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) ist mit 1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres (aber nicht mehr am 31.12.!) 2 = ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12. oder 3 = nein anzugeben, ob die leistungsberechtigte Person gleichzeitig Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten hat.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		<u>Hinweis:</u> Hat die Person das gesamte Kalenderjahr (und damit sowohl im Laufe des Jahres als auch am Jahresende) Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX erhalten, ist „2 = ja, (im Laufe des Berichtsjahres einschließlich) am 31.12.“ zu signieren!

Leistungen der Hilfe zur Pflege

Für sämtliche Leistungen der Hilfe zur Pflege sind jeweils die entsprechenden Bedarfe (brutto; unabhängig vom jeweiligen Pflegegrad) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 642 – Pflegegeld (§ 64a Absatz 1 SGB XII)		
EF 642U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben gemäß § 64a Absatz 1 SGB XII bei häuslicher Pflege Anspruch auf Pflegegeld in Höhe des Pflegegeldes nach § 37 Absatz 1 SGB XI. Die Erfassung der Leistungsgewährung von Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 642U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 642U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 642U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 642U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 642U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 642U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Pflegegeld nach § 64a SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 643 – Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII)		
EF 643U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie auf Hilfen bei der Haushaltsführung als Pflegesachleistung (häusliche Pflegehilfe), soweit die häusliche Pflege nach § 64 SGB XII nicht sichergestellt werden kann. Der Anspruch auf häusliche Pflegehilfe umfasst auch die pflegfachliche Anleitung von Pflegebedürftigen und Pflegepersonen. Mehrere Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 können die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch nehmen. Häusliche Pflegehilfe kann auch Betreuungs- und Entlastungsleistungen durch Unterstützungsangebote im Sinne des § 45a SGB XI umfassen; § 64i bleibt unberührt.
EF 643U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 643U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 643U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 643U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 643U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen umfassen Unterstützungsleistungen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld, insbesondere - bei der Bewältigung psychosozialer Problemlagen oder von Gefährdungen, - bei der Orientierung, bei der Tagesstrukturierung, bei der Kommunikation, bei der Aufrechterhaltung sozialer Kontakte und bei bedürfnisgerechten Beschäftigungen im Alltag sowie - durch Maßnahmen zur kognitiven Aktivierung. Die Erfassung der Leistungsgewährung von häuslicher Pflegehilfe nach § 64b SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 643U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 643U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII häusliche Pflegehilfe nach § 64b SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen. Nehmen mehrere Pflegebedürftige die häusliche Pflege gemeinsam in Anspruch, sind die hierfür anfallenden Bedarfe auf die jeweiligen Personen aufzuteilen.
EF 644 – Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII)		
EF 644U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Hier ist zu erfassen, wenn eine Pflegeperson im Sinne von § 64 SGB XII wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus sonstigen Gründen an der häuslichen Pflege gehindert ist und somit die angemessenen Kosten einer notwendigen Ersatzpflege (Verhinderungspflege) übernommen werden.
EF 644U2 – am Jahresende	1	
EF 644U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Verhinderungspflege nach § 64c SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EG 645 – Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII)		
EF 645U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige haben Anspruch auf Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, die - zur Erleichterung der Pflege der Pflegebedürftigen beitragen, - zur Linderung der Beschwerden der Pflegebedürftigen beitragen oder - den Pflegebedürftigen eine selbständigere Lebensführung ermöglichen.
EF 645U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
		Der Anspruch umfasst die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Pflegehilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch. Eine entsprechende Leistungsgewährung ist hier zu erfassen.
EF 645U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Pflegehilfsmittel nach § 64d SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 646 – Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII)		
EF 646U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes der Pflegebedürftigen können gewährt werden, - soweit sie angemessen sind und - durch sie a) die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert werden kann oder b) eine möglichst selbständige Lebensführung der Pflegebedürftigen wiederhergestellt werden kann. Werden Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes gewährt, sind diese hier zu erfassen.
EF 646U2 – am Jahresende	1	
EF 646U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e SGB XII geleistet, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 647 – Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson/besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII)		
EF 647U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Werden zusätzlich zum Pflegegeld nach § 64a Absatz 1 SGB XII Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson oder einer besonderen Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung erstattet (soweit diese nicht anderweitig sichergestellt ist), sind diese hier anzugeben.
EF 647U2 – am Jahresende	1	
EF 647U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beiträge einer Pflegeperson für die Alterssicherung nach § 64f Absatz 1 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 648 – Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII)		
EF 648U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Ist neben der häuslichen Pflege nach § 64 SGB XII eine Beratung der Pflegeperson geboten und werden die angemessenen Kosten übernommen, sind diese hier zu erfassen.
EF 648U2 – am Jahresende	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 648U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden für Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Aufwendungen für Beratungskosten für die Pflegeperson nach § 64f Absatz 2 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 649 – Kostenübernahme für das Arbeitgebermodell (§ 64f Absatz 3 SGB XII)		
EF 649U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Soweit die Sicherstellung der häuslichen Pflege für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 im Rahmen des Arbeitgebermodells erfolgt, sollen die angemessenen Kosten übernommen werden. Die entsprechenden Leistungen sind hier anzugeben.
EF 649U2 – am Jahresende	1	
EF 649U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurden Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII mit Pflegegrad 2, 3, 4 oder 5 angemessene Kosten zur Sicherstellung der häuslichen Pflege im Rahmen des Arbeitgebermodells nach § 64f Absatz 3 SGB XII übernommen, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 650 – Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§ 64i SGB XII)		
EF 650U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags oder - Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a SGB XI. Die Erfassung der Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 64i SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 650U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 650U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 650U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 650U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 650U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 650U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 64i SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Leistungen der Hilfe zur Pflege außerhalb von und in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
NEF 650 – Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII)		
NEF 650U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben Anspruch auf einen Entlastungsbetrag in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich. Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden einzusetzen zur - Entlastung pflegender Angehöriger oder nahestehender Pflegepersonen, - Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Pflegebedürftigen bei der Gestaltung ihres Alltags, - Inanspruchnahme von a) Leistungen der häuslichen Pflegehilfe im Sinne des § 64b, b) Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes nach § 64e, c) anderen Leistungen nach § 64f, d) Leistungen zur teilstationären Pflege im Sinne des § 64g, - Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten im Sinne des § 45a SGB XI. Bei Leistungsgewährung eines Entlastungsbetrags nach § 66 SGB XII für Personen mit Pflegegrad 1 ist dieser hier zu erfassen.
NEF 650U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
NEF 650U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 650U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
NEF 650U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ein Entlastungsbetrag nach § 66 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
NEF651 – Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII)		
NEF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Pflegebedürftige außerhalb von Einrichtungen haben Anspruch auf eine notwendige Versorgung mit Anwendungen, die wesentlich auf digitalen Technologien beruhen, die von den Pflegebedürftigen oder in der Interaktion von Pflegebedürftigen, Angehörigen und zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen genutzt werden, um insbesondere Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten des Pflegebedürftigen zu mindern und einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit entgegenzuwirken. Digitale Pflegeanwendungen bestehen in vorrangig software- oder webbasierten Versorgungsangeboten (auf mobilen Endgeräten oder als browserbasierte Webanwendung), die die Pflegebedürftigen und deren Angehörige – ggf. unter Beteiligung professioneller Pflegefachkräfte – in konkreten pflegerischen
NEF 651U2 – [nicht mehr belegt]	1	
NEF 651U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 651U4 – [nicht mehr belegt]	1	

		Situationen anleitend begleitend oder einen Beitrag zur Erhaltung der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen leisten. Der Anspruch umfasst nur solche digitalen Pflegeanwendungen, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte in das Verzeichnis für digitale Pflegeanwendungen nach § 78a Absatz 3 des Elften Buches aufgenommen wurden.⁵ Wurden digitale Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII gewährt, sind diese hier zu erfassen. <u>Hinweis:</u> Eine Erfassung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII in Einrichtungen ist nicht zulässig.
NEF 651U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII digitale Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
NEF652 – Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII)		
NEF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Hier sind erforderliche ergänzende Unterstützungsleistungen von Pflegebedürftigen außerhalb von Einrichtungen zu erfassen, auf die bei der Nutzung digitaler Pflegeanwendungen im Sinne des § 64j SGB XII Anspruch besteht und die das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nach § 78a Absatz 5 Satz 6 des Elften Buches festgelegt hat, durch nach dem Recht des Elften Buches zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen. <u>Hinweis:</u> - Eine Erfassung von ergänzenden Unterstützungsleistungen bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII in Einrichtungen ist nicht zulässig. - Für eine Erfassung von Leistungen zur ergänzenden Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII außerhalb von Einrichtungen ist eine gleichzeitige Erfassung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64j SGB XII außerhalb von Einrichtungen Voraussetzung.
NEF 652U2 – [nicht mehr belegt]	1	
NEF 652U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
NEF 652U4 – [nicht mehr belegt]	1	
NEF 652U5 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen nach § 64k SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

⁵ <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>.

Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 651 – Teilstationäre Pflege (§ 64g SGB XII)		
EF 651U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf teilstationäre Pflege in Einrichtungen der Tages- oder Nachtpflege, soweit die häusliche Pflege nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder die teilstationäre Pflege zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Der Anspruch umfasst auch die notwendige Beförderung des Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- oder Nachtpflege und zurück.
EF 651U2 – am Jahresende	1	
EF 651U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.
EF 652 – Kurzzeitpflege (§ 64h SGB XII)		
EF 652U1 – im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Kurzzeitpflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, soweit die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und die teilstationäre Pflege nach § 64g SGB XII nicht ausreicht. Wenn die Pflege in einer zur Kurzzeitpflege zugelassenen Pflegeeinrichtung nach den §§ 71 und 72 SGB XI nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint, kann die Kurzzeitpflege auch erbracht werden - durch geeignete Erbringer von Leistungen nach dem Sechsten Kapitel oder - in geeigneten Einrichtungen, die nicht als Einrichtung zur Kurzzeitpflege zugelassen sind. Soweit während einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der Pflegebedürftigen erforderlich ist, kann Kurzzeitpflege auch in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erbracht werden.
EF 652U2 – am Jahresende	1	
EF 652U3 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII Kurzzeitpflege nach § 64h SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 653 – Stationäre Pflege (§ 65 SGB XII)		
EF 653U1 – Pflegegrad 2, im Laufe des Berichtsjahres	1	Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt. Der Anspruch auf stationäre Pflege umfasst auch Betreuungsmaßnahmen. § 64b Absatz 2 SGB XII findet entsprechende Anwendung. Die Erfassung der Leistungsgewährung von stationärer Pflege nach § 65 SGB XII ist differenziert nach den einzelnen Pflegegraden vorzunehmen.
EF 653U2 – Pflegegrad 2, am Jahresende	1	
EF 653U3 – Pflegegrad 3, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U4 – Pflegegrad 3, am Jahresende	1	
EF 653U5 – Pflegegrad 4, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U6 – Pflegegrad 4, am Jahresende	1	
EF 653U7 – Pflegegrad 5, im Laufe des Berichtsjahres	1	
EF 653U8 – Pflegegrad 5, am Jahresende	1	
EF 653U9 – Bedarfe im Laufe des Berichtsjahres	6	Wurde Empfängern/-innen von Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel SGB XII stationäre Pflege nach § 65 SGB XII gewährt, sind hier die entsprechenden Bedarfe (in vollen Euro) zu erfassen.

Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten und Hilfe in anderen Lebenslagen (Achstes und Neuntes Kapitel SGB XII)

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 654 – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII)		
EF 654U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind nach § 67 SGB XII Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind. Soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII oder des SGB VIII gedeckt wird, gehen diese den Leistungen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten vor. Die Leistungen umfassen nach § 68 Absatz 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhüten, insbesondere Beratung und persönliche Betreuung für die Leistungsberechtigten und ihre Angehörigen, Hilfen zur Ausbildung, Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes sowie Maßnahmen bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung.
EF 654U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 654U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 654U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 655 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 70 SGB XII)		
EF 655U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Personen mit eigenem Haushalt sollen Leistungen zur Weiterführung des Haushalts erhalten, wenn weder sie selbst noch, falls sie mit anderen Haushaltsangehörigen zusammenleben, die anderen Haushaltsangehörigen den Haushalt führen können und die Weiterführung des Haushalts geboten ist. Die Leistungen sollen in der Regel nur vorübergehend erbracht werden.
EF 655U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 655U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 655U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 656 – Altenhilfe (§ 71 SGB XII)		
EF 656U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Alten Menschen soll außer den Leistungen nach den übrigen Bestimmungen des SGB XII Altenhilfe gewährt werden. Die Altenhilfe soll dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken. Als Leistungen der Altenhilfe kommen insbesondere in Betracht:
EF 656U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 656U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 656U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	- Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, wenn sie vom alten Menschen gewünscht wird, - Leistungen bei der Beschaffung und zur Erhaltung einer Wohnung, die den Bedürfnissen des alten Menschen entspricht, - Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten, - Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, - Leistungen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, - Leistungen, die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen.
EF 657 – Blindenhilfe (§ 72 SGB XII)		
EF 657U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Blinden Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit bedingten Mehraufwendungen Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten.
EF 657U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 657U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 657U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	
EF 658 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen (§ 73 SGB XII)		
EF 658U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Leistungen können auch in sonstigen Lebenslagen erbracht werden, wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen. Geldleistungen können als Beihilfe oder als Darlehen erbracht werden.
EF 658U2 – im Laufe des Berichtsjahres, in Einrichtungen	1	
EF 658U3 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	
EF 658U4 – am Jahresende, in Einrichtungen	1	

Merkmalsname	St.	Beschreibung
EF 659 – Bestattungskosten (§ 74 SGB XII)		
EF 659U1 – im Laufe des Berichtsjahres, außerhalb von Einrichtungen	1	Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.
EF 659U2 – am Jahresende, außerhalb von Einrichtungen	1	Empfänger dieser Bestattungskosten können z. B. Hinterbliebene, Erbengemeinschaften oder auch eine Institution oder ein Amt sein. Es besteht auch die Möglichkeit, dass pro Bestattungsfall mehrere Empfänger für die Erstattung der Bestattungskosten in Frage kommen können, etwa wenn Geschwister die Kosten für das Begräbnis eines verstorbenen Elternteils zu gleichen Teilen übernommen haben. Eine Erfassung ist ausschließlich für Empfänger/-innen außerhalb von Einrichtungen möglich. <u>Hinweis:</u> Als Empfänger von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII darf nicht die verstorbene Person selbst erfasst werden. Zu erfassen sind Hinterbliebene oder Erben, die die Kosten für die Bestattung der verstorbenen Person nicht tragen können und daher nach § 74 SGB XII die für die Bestattung angefallenen Kosten erstattet bekommen.

Anlage: Änderungshistorie

In Version 9 vom 09.12.2024 gegenüber Version 8 vom 13.11.2023

- Abgrenzung des Erhebungsbereichs (S. 3/4)
- EF 603 – Hilfe bei Krankheit (§ 48 SGB XII) (S. 19)
- EF 607 – Anspruch auf Krankenbehandlung (S. 20/21)
- EF 636 – Gesamtbedarf für Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres (S. 22/23)
- NEF 636 – Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat (S. 23)
- NEF651 – Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII) (S. 30/31)
- NEF652 – Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII) (S. 31)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		<u>CSV - Datensatzbeschreibung</u>		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer separaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
<u>Satz bzw. Zeile 1</u>				
BerichtseinheitID	1	5 - 8	Zeichenkette	Gemeindeschlüssel - Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde (Gemeinde leer bei Kreismeldungen)
Bemerkungen	2	0 - 500	Zeichenkette	Bemerkungen
<u>ab Satz bzw. Zeile 2 wiederholender Bereich</u> <u>Angaben zu einem Leistungsberechtigten bilden einen Satz. Solche Sätze können 1-n mal vorkommen.</u> 1) Achtung: Wenn der Melder nicht identisch mit der berichtspflichtigen Stelle ist, müssen die Hilfsmerkmale (hier: BerichtseinheitID) in den dafür vorgesehenen Positionen der einzelnen Sätze stehen. Die nachfolgenden Positionen verschieben sich somit jeweils um 2 Positionen.				
Art_Traeger	1	1	Zeichenkette	1 = örtlicher Träger 2 = überörtlicher Träger
Wohnort_Land	2	2	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Land 01 = Schleswig-Holstein 02 = Hamburg 03 = Niedersachsen 04 = Bremen 05 = Nordrhein-Westfalen 06 = Hessen 07 = Rheinland-Pfalz 08 = Baden-Württemberg 09 = Bayern 10 = Saarland 11 = Berlin 12 = Brandenburg 13 = Mecklenburg-Vorpommern 14 = Sachsen 15 = Sachsen-Anhalt 16 = Thüringen
Wohnort_RegBez	3	1	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Regierungsbezirk
Wohnort_Kreis	4	2	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Kreis
Wohnort_Gemeinde	5	3	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Gemeinde
Wohnort_Gemeindeteil	6	3	Zeichenkette	Wohnort des Leistungsberechtigten - Gemeindeteil (oder leer)
KennNr	7	11	Zeichenkette	Kennnummer

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Geschlecht	8	1	Zeichenkette	Geschlecht 1 = Männlich 2 = Weiblich 3 = divers 7 = ohne Angabe
Geb_Monat	9	2	Ganzzahl	Geburtsmonat Datum; Muster: MM
Geb_Jahr	10	4	Ganzzahl	Geburtsjahr Datum; Muster: JJJJ
Staatsang	11	3	Zeichenkette	Staatsangehörigkeit
Aufenth_Status	12	1	Zeichenkette	1 = Asylberechtigte/-r 2 = Kriegs-/Bürgerkriegsflüchtling 3 = Sonstige(r) Ausländer(in)
Lfd_Hilf_Kap_3	13	1	Zeichenkette	Laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12 1 = ja, außerhalb von Einrichtungen 2 = ja, in Einrichtungen 3 = nein
Lfd_Hilf_Kap_4	14	1	Zeichenkette	Laufende Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung 1 = ja, außerhalb von Einrichtungen 2 = ja, in Einrichtungen 3 = nein
Vorb_Ges_iL_avE	15	1	Zeichenkette	Vorbeugende Gesundheitshilfe; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Vorb_Ges_iL_iE	16	1	Zeichenkette	Vorbeugende Gesundheitshilfe; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Vorb_Ges_Je_avE	17	1	Zeichenkette	Vorbeugende Gesundheitshilfe; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Vorb_Ges_Je_iE	18	1	Zeichenkette	Vorbeugende Gesundheitshilfe; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		<u>CSV - Datensatzbeschreibung</u>		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Hilf_Krankheit_iL_avE	19	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Krankheit_iL_iE	20	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Krankheit_Je_avE	21	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Hilf_Krankheit_Je_iE	22	1	Zeichenkette	Hilfe bei Krankheit; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Fam_Planung_iL_avE	23	1	Zeichenkette	Hilfe zur Familienplanung; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Fam_Planung_iL_iE	24	1	Zeichenkette	Hilfe zur Familienplanung; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Fam_Planung_Je_avE	25	1	Zeichenkette	Hilfe zur Familienplanung; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Fam_Planung_Je_iE	26	1	Zeichenkette	Hilfe zur Familienplanung; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Schwanger_iL_avE	27	1	Zeichenkette	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Schwanger_iL_iE	28	1	Zeichenkette	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Schwanger_Je_avE	29	1	Zeichenkette	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Schwanger_Je_iE	30	1	Zeichenkette	Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Steril_iL_avE	31	1	Zeichenkette	Hilfe bei Sterilisation; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Steril_iL_iE	32	1	Zeichenkette	Hilfe bei Sterilisation; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Steril_Je_avE	33	1	Zeichenkette	Hilfe bei Sterilisation; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Steril_Je_iE	34	1	Zeichenkette	Hilfe bei Sterilisation; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Anspr_Krankenbehand	35	1	Zeichenkette	Anspruch auf Krankenbehandlung 1 = ja, im Laufe des Berichtsjahres einschl. Jahresende 2 = ja, im Laufe des Berichtsjahres, aber nicht mehr zum Jahresende 3 = nein
Beginn_Pfl_Mon	36	2	Ganzzahl	Beginn der Hilfestellung (Hilfe zur Pflege) - Monat Datum; Muster: MM
Beginn_Pfl_Jahr	37	4	Ganzzahl	Beginn der Hilfestellung (Hilfe zur Pflege) - Jahr Datum; Muster: JJJJ
Ende_Pfl_Mon	38	2	Ganzzahl	Ende der Hilfestellung (Hilfe zur Pflege) - Monat Datum; Muster: MM
Ende_Pfl_Jahr	39	4	Ganzzahl	Ende der Hilfestellung (Hilfe zur Pflege) - Jahr Datum; Muster: JJJJ
Beginn_Pfl_iE_Mon	40	2	Ganzzahl	Beginn der Leistung in Einrichtungen (Hilfe zur Pflege) - Monat Datum; Muster: MM
Beginn_Pfl_iE_Jahr	41	4	Ganzzahl	Beginn der Leistung in Einrichtungen (Hilfe zur Pflege) - Jahr Datum; Muster: JJJJ
Ende_Pfl_iE_Mon	42	2	Ganzzahl	Ende der Leistung (Hilfe zur Pflege) in Einrichtungen - Monat Datum; Muster: MM
Ende_Pfl_iE_Jahr	43	4	Ganzzahl	Ende der Leistung (Hilfe zur Pflege) in Einrichtungen - Jahr Datum; Muster: JJJJ

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Ausgaben_Pflege_iL	44	6	Ganzzahl	Gesamtausgaben für Hilfe zur Pflege im Laufe des Berichtsjahres
Anger_Einkommen_Pflege_Je	45	6	Ganzzahl	Höhe des angerechneten Einkommens am Jahresende im Berichtsmonat
Pfl_Vers	46	1	Zeichenkette	Versicherungsverhältnis bei einer Pflegeversicherung; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja 2 = nein
Leist_Pfl_Svt_iL	47	1	Zeichenkette	Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja 2 = nein
Grund_Keine_Pfl_Leist	48	1	Zeichenkette	Grund keiner Pflegeleistungen eines Sozialversicherungsträgers - 1 = Die Pflegebedürftigkeit bestand für weniger als 6 Monate - 2 = Andere Gründe
Hilf_Pfl_pB	49	1	Zeichenkette	Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets - 1 = ja - 2 = nein
Beginn_Pfl_pB_Mon	50	2	Ganzzahl	Beginn der Leistungsgewährung (Hilfe zur Pflege) in Form eines Persönlichen Budgets - Monat Datum; Muster: MM
Beginn_Pfl_pB_Jahr	51	4	Ganzzahl	Beginn der Leistungsgewährung (Hilfe zur Pflege) in Form eines Persönlichen Budgets - Jahr Datum; Muster: JJJJ
Ende_Pfl_pB_Mon	52	2	Ganzzahl	Ende der Leistungsgewährung (Hilfe zur Pflege) in Form eines Persönlichen Budgets - Monat Datum; Muster: MM

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Ende_Pfl_pB_Jahr	53	4	Ganzzahl	Ende der Leistungsgewährung (Hilfe zur Pflege) in Form eines Persönlichen Budgets - Jahr Datum; Muster: JJJJ
PB_Traegerueber_HzP	54	1	Zeichenkette	Trägerübergreifendes Persönliches Budget (Hilfe zur Pflege) 1 = ja 2 = nein
Leist_Eingl	55	1	Zeichenkette	Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX 1 = Ja, im Laufe des Berichtsjahres 2 = Ja, am 31.12. des Jahres 3 = Nein
Pflegegeld_PG_2_iL_avE	56	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegegeld nach Pflegegrad 2 (§ 64a SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Pflegegeld_PG_2_Je_avE	57	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegegeld nach Pflegegrad 2 (§ 64a SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Pflegegeld_PG_3_iL_avE	58	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegegeld nach Pflegegrad 3 (§ 64a SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Pflegegeld_PG_3_Je_avE	59	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegegeld nach Pflegegrad 3 (§ 64a SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Pflegegeld_PG_4_iL_avE	60	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegegeld nach Pflegegrad 4 (§ 64a SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Pflegegeld_PG_4_Je_avE	61	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegegeld nach Pflegegrad 4 (§ 64a SGB XII); am Jahresende 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname		Feld	Datentyp	Inhalt Bemerkung
		Position im Satz		
Pflegegeld_PG_5_iL_avE	62	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegegeld nach Pflegegrad 5 (§ 64a SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Pflegegeld_PG_5_Je_avE	63	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegegeld nach Pflegegrad 5 (§ 64a SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Pflegegeld_iL_avE	64	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Pflegegeld (§ 64a SGB XII) ; - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_2_iL_avE	65	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe nach Pflegegrad 2 (§ 64b SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_2_Je_avE	66	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe nach Pflegegrad 2 (§ 64b SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_3_iL_avE	67	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe nach Pflegegrad 3 (§ 64b SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_3_Je_avE	68	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe nach Pflegegrad 3 (§ 64b SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_4_iL_avE	69	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe nach Pflegegrad 4 (§ 64b SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_4_Je_avE	70	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe nach Pflegegrad 4 (§ 64b SGB XII); am Jahresende 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_5_iL_avE	71	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe nach Pflegegrad 5 (§ 64b SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Haeusl_Pfl_Hilfe_PG_5_Je_avE	72	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe nach Pflegegrad 5 (§ 64b SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Haeusl_Pfl_Hilfe_iL_avE	73	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Häusliche Pflegehilfe (§ 64b SGB XII) ; - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Verhind_Pfl_iL_avE	74	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII) ; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Verhind_Pfl_Je_avE	75	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII) ; am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Verhind_Pfl_iL_avE	76	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Verhinderungspflege (§ 64c SGB XII); - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Pfl_Hilfsmittel_iL_avE	77	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Pfl_Hilfsmittel_Je_avE	78	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Pfl_Hilfsmittel_iL_avE	79	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Pflegehilfsmittel (§ 64d SGB XII); - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Verbes_Wohnumfeld_iL_avE	80	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Verbes_Wohnumfeld_Je_avE	81	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Verbes_Wohnumfeld_iL_avE	82	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes (§ 64e SGB XII) - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Aufw_Beitr_Pflp_iL_avE	83	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Aufwendungen für die Beiträge Pflegeperson/bes. Pflegekraft für Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Aufw_Beitr_Pflp_Je_avE	84	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Aufwendungen für die Beiträge Pflegeperson/bes. Pflegekraft für Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Aufw_Pflegeperson_iL_avE	85	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Aufwendungen für die Beiträge einer Pflegeperson/bes. Pflegekraft für eine angemessene Alterssicherung (§ 64f Absatz 1 SGB XII); - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Ber_Kosten_Pflegepers_iL_avE	86	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Ber_Kosten_Pflegepers_Je_avE	87	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Ber_Kosten_Pflegepers_iL_avE	88	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Beratungskosten für die Pflegeperson (§ 64f Absatz 2 SGB XII); - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Kostenüb_Arb_modell_iL_avE	89	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft darunter: Finanzierung des sog. Arbeitgebermodells (§ 64f Absatz 3 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Kostenüb_Arb_modell_Je_avE	90	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft darunter: Finanzierung des sog. Arbeitgebermodells (§ 64f Absatz 3 SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Kostenüb_Arb_modell_iL_avE	91	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Kostenübernahme für Heranziehung einer besonderen Pflegekraft darunter: Finanzierung des sog. Arbeitgebermodells (§ 64f Absatz 3 SGB XII) - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Entlast_Betrag_PG_2_iL_avE	92	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2 (§ 64i SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_2_Je_avE	93	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 2 (§ 64i SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_3_iL_avE	94	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 3 (§ 64i SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_3_Je_avE	95	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 3 (§ 64i SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_4_iL_avE	96	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 4 (§ 64i SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_4_Je_avE	97	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 4 (§ 64i SGB XII); am Jahresende 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Entlast_Betrag_PG_5_iL_avE	98	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 5 (§ 64i SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_5_Je_avE	99	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 5 (§ 64i SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Entlast_Betrag_2_3_4_5_iL_avE	100	6	Ganzzahl	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei den Pflegegraden 2, 3, 4 und 5 (§64i SGB XII) - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Entlast_Betrag_PG_1_iL_avE	101	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_1_iL_iE	102	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_1_Je_avE	103	1	Zeichenkette	Leistungen avE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII); am Jahresende 1 = ja
Entlast_Betrag_PG_1_Je_iE	104	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII);am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Entlast_Betrag_PG_1_iL	105	6	Ganzzahl	Entlastungsbetrag bei Pflegegrad 1 (§ 66 SGB XII) - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Teilstat_Pfl_iL_iE	106	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Teilstationäre Pflege; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Teilstat_PfL_Je_iE	107	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Teilstationäre Pflege; am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Teilstat_Pfl_iL_iE	108	6	Ganzzahl	Leistungen iE; Teilstationäre Pflege; Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres in Euro (brutto)
Kurzzeit_Pfl_iL_iE	109	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Kurzzeitpflege; im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Kurzzeit_Pfl_Je_iE	110	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Kurzzeitpflege; am Jahresende 1 = ja
Ausgaben_Kurzzeit_Pfl_iL_iE	111	6	Ganzzahl	Leistungen iE; Kurzzeitpflege; Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)
Station_Pfl_PG_2_iL_iE	112	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Stationäre Pflege bei Pflegegrad 2 (§ 65 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Station_Pfl_PG_2_Je_iE	113	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Stationäre Pflege bei Pflegegrad 2 (§ 65 SGB XII); am Jahresende 1 = ja;
Station_Pfl_PG_3_iL_iE	114	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Station_Pfl_PG_3_Je_iE	115	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Stationäre Pflege bei Pflegegrad 3 (§ 65 SGB XII); am Jahresende 1 = ja;

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Station_Pfl_PG_4_iL_iE	116	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Stationäre Pflege bei Pflegegrad 4 (§ 65 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Station_Pfl_PG_4_Je_iE	117	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Stationäre Pflege bei Pflegegrad 4 (§ 65 SGB XII); am Jahresende 1 = ja;
Station_Pfl_PG_5_iL_iE	118	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Stationäre Pflege bei Pflegegrad 5 (§ 65 SGB XII); im Laufe des Berichtsjahres 1 = ja
Station_Pfl_PG_5_Je_iE	119	1	Zeichenkette	Leistungen iE; Stationäre Pflege bei Pflegegrad 5 (§ 65 SGB XII); am Jahresende 1 = ja;
Ausgaben_Stat_Pfl_iL_iE	120	6	Ganzzahl	Leistungen iE; Stationäre Pflege - Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres (brutto)
Hilf_Ueberw_iL_avE	121	1	Zeichenkette	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Ueberw_iL_iE	122	1	Zeichenkette	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Ueber_Je_avE	123	1	Zeichenkette	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Ueberw_Je_iE	124	1	Zeichenkette	Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Hilf_Weiterf_Hh_iL_avE	125	1	Zeichenkette	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Weiterf_Hh_iL_iE	126	1	Zeichenkette	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Weiterf_Hh_Je_avE	127	1	Zeichenkette	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_Weiterf_Hh_Je_iE	128	1	Zeichenkette	Hilfe zur Weiterführung des Haushalts; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Altenhilfe_iL_avE	129	1	Zeichenkette	Altenhilfe; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Altenhilfe_iL_iE	130	1	Zeichenkette	Altenhilfe; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Altenhilfe_Je_avE	131	1	Zeichenkette	Altenhilfe; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Altenhilfe_Je_iE	132	1	Zeichenkette	Altenhilfe; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Blindenhilfe_iL_avE	133	1	Zeichenkette	Blindenhilfe; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Blindenhilfe_iL_iE	134	1	Zeichenkette	Blindenhilfe; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Blindenhilfe_Je_avE	135	1	Zeichenkette	Blindenhilfe; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Blindenhilfe_Je_iE	136	1	Zeichenkette	Blindenhilfe; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_sonst_Lebenslag_iL_avE	137	1	Zeichenkette	Hilfe in sonstigen Lebenslagen; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_sonst_Lebenslag_iL_iE	138	1	Zeichenkette	Hilfe in sonstigen Lebenslagen; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Hilf_sonst_Lebenslag_Je_avE	139	1	Zeichenkette	Hilfe in sonstigen Lebenslagen; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Hilf_sonst_Lebenslag_Je_iE	140	1	Zeichenkette	Hilfe in sonstigen Lebenslagen; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Kosten_Bestattung_iL_avE	141	1	Zeichenkette	Bestattungskosten; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Kosten_Bestattung_Je_avE	142	1	Zeichenkette	Bestattungskosten; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Digi_Pfl_Je_avE	143	1	Zeichenkette	Digitale Pflegeanwendungen; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Digi_Pfl_Je_iE	144	1	Zeichenkette	Digitale Pflegeanwendungen; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Digi_Pfl_iL_avE	145	1	Zeichenkette	Digitale Pflegeanwendungen; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Digi_Pfl_iL_iE	146	1	Zeichenkette	Digitale Pflegeanwendungen; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja
Ausgaben_Digi_Pfl_iL	147	6	Ganzzahl	Digitale Pflegeanwendungen (§ 64j SGB XII); Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres
Erg_Unterst_digi_Pfl_Je_avE	148	1	Zeichenkette	Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen; am Jahresende außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Erg_Unterst_digi_Pfl_Je_iE	149	1	Zeichenkette	Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen; am Jahresende in Einrichtungen 1 = ja
Erg_Unterst_digi_Pfl_iL_avE	150	1	Zeichenkette	Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen; im Laufe des Berichtsjahres außerhalb von Einrichtungen 1 = ja
Erg_Unterst_digi_Pfl_iL_iE	151	1	Zeichenkette	Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen; im Laufe des Berichtsjahres in Einrichtungen 1 = ja

Statistische Ämter des Bundes und der Länder		CSV - Datensatzbeschreibung		
ErhebungsID	1005122000099	Version	1	
EVAS-Nr.	22131	EVAS - Bezeichnung	Statistik über Empfänger von Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII	
Statistik ID	0051	gültig ab BZR	Jahr 2022	
Periodizität	Jährlich	Länderkennung	Verbund	
Feldtrenner	;	Encoding		
Dezimalzeichen	,			
Einstellung Core.reporter	Lieferdaten	Hilfsmerkmale: Angaben stehen einmalig in einer seperaten, vorangestellten Zeile 1)		
Bearbeiter	Frau Hagemann	Statistisches Bundesamt	0611/75-2392	
Feldbezeichnung / Merkmalsname	Feld		Datentyp	Inhalt Bemerkung
	Position im Satz	Länge des Feldes		
Ausgaben_Erg_Unterst_digi_Pfl_iL	152	6	Ganzzahl	Ergänzende Unterstützung bei Nutzung von digitalen Pflegeanwendungen (§ 64k SGB XII); Ausgaben im Laufe des Berichtsjahres

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg ist für beide Länder die zentrale Dienstleistungseinrichtung auf dem Gebiet der amtlichen Statistik. Das Amt erbringt Serviceleistungen im Bereich Information und Analyse für die breite Öffentlichkeit, für alle gesellschaftlichen Gruppen sowie für Kunden aus Verwaltung und Politik, Wirtschaft und Wissenschaft. Kerngeschäft des Amtes ist die Durchführung der gesetzlich angeordneten amtlichen Statistiken für Berlin und Brandenburg. Das Amt erhebt die Daten, bereitet sie auf, interpretiert und analysiert sie und veröffentlicht die Ergebnisse. Die Grundversorgung aller Nutzerinnen und Nutzer mit statistischen Informationen erfolgt unentgeltlich, im Wesentlichen über das Internet und den Informationsservice. Daneben werden nachfrage- und zielgruppenorientierte Standardauswertungen zu Festpreisen angeboten. Kundenspezifische Aufbereitung/Beratung zu kostendeckenden Preisen ergänzt das Spektrum der Informationsbereitstellung.

Amtliche Statistik im Verbund

Die Statistiken werden bundesweit nach einheitlichen Konzepten, Methoden und Verfahren arbeitsteilig erstellt. Die Statistischen Ämter der Länder sind dabei grundsätzlich für die Durchführung der Erhebungen, für die Aufbereitung und Veröffentlichung der Länderergebnisse zuständig. Durch diese Kooperation in einem „Statistikverbund“ entstehen für alle Länder vergleichbare und zu einem Bundesergebnis zusammenführbare Erhebungsergebnisse.

Produkte und Dienstleistungen

Informationsservice

info@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-1777

Fax 0331 817330-4091

Mo–Do 8:00–15:30 Uhr,

Fr 8:00–13:30 Uhr

Statistische Informationen für jedermann sowie maßgeschneiderte Aufbereitung von Daten über Berlin und Brandenburg, Auskunft, Beratung, Pressedienst.

Standort Potsdam

Steinstraße 104–106, 14480 Potsdam

Standort Berlin

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

Internet-Angebot

www.statistik-berlin-brandenburg.de mit aktuellen Daten, Pressemitteilungen, Fachbeiträgen, Statistischen Berichten zum kostenlosen Herunterladen, regionalstatistischen Informationen, Wahlstatistiken und -analysen sowie einem Überblick über das gesamte Leistungsspektrum des Amtes.

Statistische Berichte

mit Ergebnissen der einzelnen Statistiken in Tabellen in tiefer sachlicher Gliederung und Grafiken zur Veranschaulichung von Entwicklungen und Strukturen.

Statistische Bibliothek

Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin

bibliothek@statistik-bbb.de

Tel. 0331 8173-3540

Datenangebot aus dem Sachgebiet

Informationen zu dieser

Veröffentlichung

Referat 13

Tel. 0331 8173-1133

Fax 0331 817330-4091

Soziales@statistik-bbb.de

Weitere Veröffentlichungen zum Thema

Statistische Berichte:

- • Sozialhilfe – Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII (K I 3 – j /)